

Berlin, 25. Januar 2012

**Herausgeber:**

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-593  
Telefax 030 590099-519

www.bga.de [info@bga.de](mailto:info@bga.de)

**Autoren:**

**Dipl. Volkswirt Jens Nagel**  
Geschäftsführer  
[jens.nagel@bga.de](mailto:jens.nagel@bga.de)

**Dipl.-Volkswirt Gregor Wolf**  
Abteilung Außenwirtschaft  
[gregor.wolf@bga.de](mailto:gregor.wolf@bga.de)

**Ass. jur. Marcus Schwenke**  
Abteilung Außenwirtschaft  
[marcus.schwenke@bga.de](mailto:marcus.schwenke@bga.de)

## AUSSENWIRTSCHAFTSREPORT 01.2012

### 1 Aus der Arbeit des BGA

- 1.1 BGA: Außenhandel blickt vorsichtig optimistisch ins neue Jahr
- 1.2 Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen
- 1.3 Vorankündigung: BGA-Delegationsreise zur 13. Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen Wirtschaft
- 1.4 Verbänderunde mit dem Bundesfinanzministerium
- 1.5 Lateinamerika im Fokus
- 1.6 BGA: Nachsitzen am multilateralen Verhandlungstisch!

### 2 EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen

- 2.1 Argentinien: Forderungen der Regierung nach Einfuhrkompensation weiten sich aus
- 2.2 Gemischte Gefühle nach der 8. WTO- Ministerkonferenz
- 2.3 EFTA - Anpassung von Anhängen zum Freihandelsabkommen mit Kroatien

### 3 Zoll- und Einfuhrregelungen

- 3.1 Auflösung des Freihafens Hamburg zum 1. Januar 2013
- 3.2 USA - Erhöhte Wertgrenze für vereinfachte Abfertigung
- 3.3 USA - Zollabfertigungsgebühr erhöht
- 3.4 USA - Gesetzentwurf gegen geistiges Eigentum verletzende ausländische Websites
- 3.5 USA - FDA-Zulassung neuer Medikamente auf hohem Stand
- 3.6 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zolllenkung auf Pflaumenmus und Pflaumenpaste
- 3.7 Aktualisierte Fassung des Zoll- Merkblatts zum „zugelassenen Ausführer veröffentlicht
- 3.8 Abweichungen bei den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen bei Ursprungszeugnissen nach Form A aus Nigeria
- 3.9 Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- 3.10 Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- 3.11 Tansania - Konformitätsnachweis für bestimmte Waren ab 1.2.2012 verpflichtend
- 3.12 VR China - Überarbeiteter Investitionskatalog erlassen
- 3.13 Türkei - Zustimmung des türkischen Parlaments zum DBA Deutschland-Türkei
- 3.14 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Anpassung der Warennomenklatur und des Zolltarifs an HS 2012
- 3.15 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Einfuhrquoten für Fleisch im Jahr 2012
- 3.16 Südafrika - Aktualisierung des Zolltarifs zum 1.1.2012
- 3.17 Südafrika - Zolllenkung für bestimmte Kolben für Krafffahrzeugmotoren
- 3.18 Südafrika - Zollerhöhung für bestimmte Flüssigkeitszähler

- 3.19 Diagonale Kumulation zwischen EFTA und den Westbalkanstaaten Albanien, Mazedonien, Kroatien und Serbien im Rahmen der PanEuroMed-Kumulation ab 1.1.2012 möglich
- 3.20 Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur
- 3.21 Eintragungen von Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben
- 3.22 Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung
- 3.23 Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation
- 3.24 Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 über die Lizenzen im Rahmen der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für zum Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in den freien Verkehr überführte Bananen
- 3.25 Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung der Zollbefreiung für das Jahr 2012 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union
- 3.26 Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung der Zollbefreiung für das Jahr 2012 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union
- 3.27 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle
- 3.28 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch
- 3.29 Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95
- 3.30 Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern
- 3.31 Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen
- 3.32 Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2012 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren
- 3.33 Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)
- 3.34 Abweichung für das Jahr 2012 von der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern
- 3.35 Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2012)
- 3.36 Zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2011/12
- 3.37 Eröffnung von jährlichen EU-Zollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch
- 3.38 Vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kenias bei „Loins“ genannten Thunfischfilets

- 3.39 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren
- 3.40 Verlängerung und Änderung der Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima
- 3.41 Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/402/EU über Sofortmaßnahmen hinsichtlich Bockshornkleesamen sowie bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten
- 3.42 Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China
- 3.43 Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96
- 3.44 Verlängerung der Zollkontingente für Jute- und Kokoserzeugnisse
- 3.45 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Anpassung der Warennomenklatur und des Zolltarifs an HS 2012
- 3.46 Zusätzlicher Einfuhrzoll für Zucker ab 7.1.2012
- 3.47 VR China - Ausfuhrlicenzen 2012
- 3.48 VR China - Einfuhrlicenzen 2012
- 3.49 VR China – Prüfungen durch AQSIQ
- 3.50 VR China – Automatische Importlicenzen 2012
- 3.51 VR China – Automatische Importlicenzen 2012
- 3.52 EuGH: Incoterms können Lieferort bestimmen
- 3.53 Ukraine – Zollsenkungen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen
- 3.54 Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs - Bescheinigungsanforderungen bei Einfuhr bzw. Durchfuhr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse
- 3.55 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollsenkung auf Zubereitungen von Äpfeln
- 3.56 Simbabwe – Zusatzsteuer (Surtax) – Warenliste aktualisiert
- 3.57 USA - Warenabfertigung soll effizienter werden

#### **4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle**

- 4.1 Neuerungen beim US- Exportkontrollrecht
- 4.2 Neue EU- Allgemeingenehmigungen
- 4.3 Konsolidierung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011
- 4.4 Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Iran
- 4.5 Änderung der Verordnung über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen
- 4.6 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea
- 4.7 Weitere restriktive Maßnahmen gegen Belarus
- 4.8 Änderung bei den restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar
- 4.9 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
- 4.10 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea
- 4.11 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

- 4.12 Aktualisierung der Liste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus
- 4.13 Spezifische restriktive Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen

#### **5 Handelsschutzinstrumente**

- 5.1 Teilweise Wiederaufnahme des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China
- 5.2 Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von weißem Phosphor, auch reiner oder gelber Phosphor genannt, mit Ursprung in Kasachstan
- 5.3 Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von weißem Phosphor, auch reiner oder gelber Phosphor genannt, mit Ursprung in Kasachstan
- 5.4 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 des Rates vom 26. April 2010 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl
- 5.5 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China
- 5.6 Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China
- 5.7 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China
- 5.8 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates
- 5.9 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009
- 5.10 Ausweitung des eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren
- 5.11 Mitteilung der Kommission bezüglich der Parteien, die mit der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung oder Änderung der Firmenanschrift bestimmter befreiter Unternehmen

- 5.12 Befreiung bestimmter Parteien von der Ausweitung des Antidumpingzolls auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführt wurde, auf bestimmte Fahrradteile
- 5.13 Änderung der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien
- 5.14 Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ethanolaminen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
- 5.15 Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien
- 5.16 Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien
- 5.17 Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Vinylacetat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle

#### **6 Literaturtipp**

- 6.1 Korea, Rep. - Sonderberichte zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 12/2011
- 6.2 Kasachstan - Sonderberichte zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 1/2012

#### **7 Veranstaltungen**

- 7.1 Exportkontrolltag 2012
- 7.2 Veranstaltung zum deutsch-afrikanischen Agrarhandel



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Team der BGA-Außenwirtschaftsabteilung wünscht Ihnen allen ein erfolgreiches Neues Jahr!

Gleichzeitig möchten wir uns bei Ihnen für Ihre Aufgeschlossenheit, mit der Sie auch 2011 unsere Verbandsarbeit begleitet haben danken. Ihre Anregungen und kritischen Hinweise im ständigen Gedankenaustausch mit uns liefern die erforderliche Grundlage dafür, dass wir in Ihrem Sinne auf allen Entscheidungsebenen gezielt Einfluss nehmen können.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im nächsten Jahr und hoffen, mit Ihnen zusammen die anstehenden Ausgaben im Bereich der Außenwirtschaft weiterhin erfolgreich zu bewältigen.

*Jens Nagel - Marcus Schwenke - Gregor Wolf - Elisabeth Dürr  
– -Katja Hänel - Stephanie Hennig*

## **1 Aus der Arbeit des BGA**

### **1.1 BGA: Außenhandel blickt vorsichtig optimistisch ins neue Jahr**

„2011 war ein Boomjahr für den deutschen Außenhandel. Die Warenausfuhren sind um 12 Prozent auf 1075 Milliarden Euro gestiegen, die Importe sogar um 14 Prozent auf 919 Milliarden Euro. In das Jahr 2012 blicken wir vorsichtig optimistisch, jedenfalls was die realwirtschaftliche Betrachtung angeht. Die Weltkonjunktur wird sich insgesamt abschwächen. Wir erwarten jedoch keinen Einbruch im deutschen Außenhandel, sondern ein leichteres Wachstum mit einem Zuwachs der Exporte um mindestens sechs Prozent auf 1139 Milliarden Euro. Die Einfuhren werden um rund sieben Prozent auf 983 Milliarden Euro zulegen können.“ Dies erklärt Anton F. Börner, Präsident des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), heute in Berlin.

„Grund zur Zuversicht gibt uns vor allem die anhaltend starke Nachfrage aus Asien, Lateinamerika, der arabischen Welt, Afrika und Osteuropa. Die Emerging Markets sind kaum von der Schuldenkrise belastet und investieren weiterhin kräftig in Zukunftstechnologien. Wachstumstreiber bleiben denn auch die Branchen Maschinenbau, Kraftfahrzeuge, chemische Industrie und Elektrotechnik. Die deutsche Wirtschaft ist Spitzenreiter bei den Zukunftstrends Nachhaltigkeit und Innovation“, so der BGA-Präsident.

„Entscheidend sind im kommenden Jahr nachhaltige Signale der Politik zur Überwindung der Schulden- und Vertrauenskrise. Dann sind wir für die Zukunft gut gewappnet und müssen auch eine schwächere Entwicklung nicht fürchten. Wichtig ist es, trotz aller notwendigen Sparbemühungen die Konjunktur jetzt nicht abzuwürgen. Wir brauchen wirtschaftliche Dynamik, um einen neuen stabilen Aufwärtstrend in Europa zu entfesseln. Dies erreichen wir insbesondere durch die Implementierung wirtschafts- und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen“, so Börner abschließend.

#### Außenhandel legte Jahresendspurt ein

Zum Jahresende setzte der deutsche Außenhandel sein Wachstum in allen Regionen der Welt fort. Die Importe steigen dabei deutlich stärker als die Exporte. Mit dem akkumulierten Wachstum der Ausfuhren von über 12 Prozent von Januar bis November bleibt der Export trotz aller Unwägbarkeiten 2011 auf Rekordkurs. Demnach wurden im November Waren im Wert von 95 Milliarden

Euro exportiert und Waren im Wert von 79 Milliarden Euro importiert. Die von Januar bis November 2011 akkumulierten Ausfuhren erreichten damit eine Höhe von 976 Milliarden Euro und die Einfuhren erreichten 830 Milliarden Euro. Die Ausfuhren stiegen damit im November um 8,3 Prozent und die Einfuhren um 6,7 Prozent. Die Außenhandelsbilanz wies somit einen Überschuss von 16 Milliarden Euro aus.

„Der deutsche Außenhandel behauptet sich in stürmischen Zeiten und legt zum Jahresende nochmal einen Endsprint hin. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass dieses Wachstum sowohl von den anderen europäischen Ländern als auch von den Emerging Markets getragen wird. Da die weltweiten Wachstumstrends weiterhin intakt sind und massive Investitionen u.a. in Technologien zur Energie- und Ressourceneffizienz sowie in Infrastrukturprojekte erfolgen, sind wir auch für die Zukunft zuversichtlich. Nichtsdestotrotz schwebt über dieser Entwicklung auch weiterhin das Damoklesschwert der Schuldenkrise und damit die stete Gefahr des Überschwappens auf die Realwirtschaft“, so Börner abschließend.

### **1.2 Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen**

---

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen haben Bund und Länder die Regelungen zu den Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen an die seit dem 1. Juli 2009 bestehende EU-einheitliche Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren angepasst. Zugleich sollten jedoch auch einfachere und eindeutige Nachweisregelungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden. Mit dieser Zielsetzung wäre zwar eine generelle Forderung des BGA bei der Vereinfachung im Steuerrecht aufgegriffen worden, doch die Umsetzung von Vereinfachungen ist entgegen den erwarteten Zielen mit erhöhten Anforderungen einhergegangen. Die aktuelle Folge: Die Neuregelungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen führt zu erheblicher Unsicherheit und vielfältigen Fragen. Einfache und praktikable Nachweise haben gerade für die exportstarke deutsche Wirtschaft hohen Stellenwert. Im Jahr 2011 hat Deutschland Waren im Wert von 1.075 Milliarden Euro exportiert, davon 60 Prozent in der Europäischen Union als innergemeinschaftliche Lieferungen.

Nach der neuen Regelung hat der Unternehmer bei innergemeinschaftlichen Lieferungen den Nachweis neben dem Doppel der Rechnung durch eine Gelangensbestätigung zu führen. Zu den damit verbundenen Regelungen und Auswirkungen haben die Wirtschaftsverbände im Rahmen der Umsetzung in der Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen bereits im September 2011 kritisch Stellung genommen. Bund und Länder haben die Regelungen gegen den Protest der Wirtschaft beschlossen und kurz vor Weihnachten den Entwurf eines Anwendungsschreibens zu den Beleg- und Buchnachweisen vorgelegt. Zugleich hat die Finanzverwaltung den Wirtschaftsverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auf Grund der fortbestehenden kritischen Fragen der Wirtschaftsverbände, gestützt durch zahlreiche Hinweise aus der betrieblichen Praxis, konnte zum einen erreicht werden, dass mit Datum vom 9. Dezember 2011 ein BMF-Schreiben herausgegangen ist, das bis zum 31. März 2012 ein Nichtbeanstandung vorsieht, wenn Unternehmen bis dahin noch nach der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage die Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen dokumentieren und nachweisen. Zum anderen haben die Wirtschaftsverbände Anfang Januar 2012 die Gelegenheit erhalten, bestehende Unklarheiten und offene Fragen vorzubringen und werden diese auch nochmals schriftlich vorbringen.

Für einen im Interesse der deutschen Wirtschaft und auch im Grunde des Fiskus weiterhin reibungslosen Ablauf von innergemeinschaftlichen Lieferungen ist eine rasche und überzeugende Ausräumung der Unklarheiten und offenen Fragen erforderlich. Der BGA empfiehlt betroffenen Unternehmen, sich mit den neuen Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen inhaltlich zu befassen, dabei aber insbesondere die Möglichkeiten der Nichtbeanstandungsregelung nach dem BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011 zu berücksichtigen, bis Klarheit über die künftigen inhaltlichen Regelungen zum Nachweis der Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen besteht. Der BGA wird über den weiteren Fortgang informieren.

(Das BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011 zur Nichtbeanstandungsregelung bei den Nachweisen zur Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann bei [marcus.schwenke@bga.de](mailto:marcus.schwenke@bga.de) angefordert werden). (Michael Alber)

### **1.3 Vorankündigung: BGA-Delegationsreise zur 13. Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen Wirtschaft**

---

Die 13. Asien-Pazifik-Konferenz der Deutschen Wirtschaft (APK) wird vom 1.-3. November 2012 in Neu Delhi (Leela Kempinski Hotel, Gurgaon) stattfinden. Das im zweijährigen Rhythmus stattfindende Event findet seit 1986 in Asien statt und hat sich zur größten Networking-Veranstaltung für Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft entwickelt. Mehr als 700 Teilnehmer waren bei der letzten Konferenz in Singapur dabei, als die Beziehungen zur ASEAN-Region im Fokus des Interesses standen. Die Organisatoren der APK sind die deutschen Auslandshandelskammern in Asien gemeinsam mit dem Asien-Pazifik-Ausschuss der deutschen Wirtschaft (APA), zu dessen Trägern auch der BGA zählt, und das Bundeswirtschaftsministerium. Die Indisch-Deutsche Handelskammer (IGCC) wird der Organisator vor Ort sein. Die Konferenz wird am 1. November vom APA-Vorsitzenden Löscher und Bundeswirtschaftsminister Rösler eröffnet werden. An den beiden Folgetagen finden Fachforen u.a. zu den Themenbereichen Umwelttechnologie, Rohstoffe, Finanzierung und Gesundheitswirtschaft statt. Der BGA organisiert überdies ein Forum zum Thema "Sourcing und Logistik: Qualitätsmanagement und Sicherheit in der Lieferkette". Weitere Informationen zu dieser Leitveranstaltung der deutschen Wirtschaft in Asien finden sich unter [www.apk2012.in](http://www.apk2012.in). Weitere Informationen zur Teilnahme an der BGA-Unternehmerdelegation zur Konferenz erteilt gerne die Außenwirtschaftsabteilung.

### **1.4 Verbänderunde mit dem Bundesfinanzministerium**

---

Der BGA traf am 16. Dezember 2011 den Leiter der Abteilung III des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Stähr zur traditionellen Verbänderunde. Insbesondere wurden folgende Themen angesprochen:

#### Der neuer Internetauftritt der Zollverwaltung

Alle anwesenden Verbände bemängelten den neuen Internetauftritt des Zolls ([http://www.zoll.de/DE/Home/home\\_node.html](http://www.zoll.de/DE/Home/home_node.html)). Es wurde festgestellt, dass die Navigation auf der neuen Website wesentlich komplizierter ist als auf der alten. Das BMF räumt diesbezüglich ein, dass tatsächlich mehr „Klicks“ als früher notwendig seien um an eine Information zu gelangen. Allerdings sei das neue Gestaltungsbild dem Umstand geschuldet, dass mit der Zollseite verschiedene Zielgruppen angesprochen werden sollen. Für diese sei das neue Layout insgesamt ansprechender. Das BMF erklärt sich jedoch bereit, konkrete Verbesserungsanregungen der Verbände zu berücksichtigen.

#### Auswirkungen der Strukturreform der Bundesfinanzverwaltung auf die Verbandsarbeit. (Zuständigkeitsverlagerung auf die Bundesfinanzdirektionen)

Von Verbändeseite wurde kritisiert, dass viele Themen nicht mehr vom BMF selbst sondern von den Bundesfinanzdirektionen und Hauptzollämtern federführend wahrgenommen werden. Dadurch würde die Lösung praktischer Probleme, für die früher eine Weisung des BMF genügte, erschwert und verzögert. Hierzu stellt das BMF klar, dass das Ministerium weiterhin für alle strategischen Fragen zuständig bleibe. Personalengpässe würden es jedoch nicht mehr erlauben, sich detailliert mit allen Themen gleichermaßen zu befassen. Daher war man gezwungen, bestimmte Aufgaben auf die Bundesfinanzdirektionen bzw. Hauptzollämter zu delegieren.

### Uneinheitliche Umsetzung von BMF-Weisungen

Des Weiteren wurde kritisiert, dass Weisungen des BMF von den Hauptzollämtern uneinheitlich umgesetzt werden. Symptomatisch dafür seien insbesondere die uneinheitlichen Nachweisanforderungen hinsichtlich der Sicherheitskriterien bei der Beantragung des AEO; auch bei der Neubewertung von AEO- Bewilligungen gab es erhebliche Unterschiede.

Das BMF will sich nun des Problems intensiver als bisher annehmen. Dazu sollen mehr Geschäftsprüfungen durch die Bundesfinanzdirektionen durchgeführt werden, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Das Ministerium bedauert in diesem Zusammenhang, dass die früher üblichen bundesweiten Dienstbesprechungen im Generalreferat Zollrecht höchstens noch einmal jährlich stattfinden. Dies würde zu einer größeren Autonomie des Bundesfinanzdirektionen und Hauptzollämter führen, die die Vorschriften unterschiedlich auslegten.

### Modernisierter Zollkodex

Das BMF hat noch einmal bestätigt, dass das Inkrafttreten des modernisierten Zollkodex (MZK) voraussichtlich auf das Jahr 2015 verschoben wurde. Vermutet wird, dass es aus praktischen Gründen möglicherweise sogar auf das Jahr 2017 hinauslaufen könnte. Als Grund für die Verschiebung wurde zum einen angeführt, dass die Vorschriften des MZK und die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs der Durchführungsverordnung nicht kohärent seien. Zum anderen sei es nicht mehr machbar, die Durchführungsverordnung und das IT-Verfahren zeitnah fertigzustellen. Erschwerend käme noch dazu, dass die Vorschriften des Vertrags von Lissabon weitere Änderungen des modernisierten Zollkodex bzw. der Durchführungsverordnung erfordern würden.

### Iranembargo

Das BMF weist noch einmal ausdrücklich auf die Pflicht von Unternehmen hin, ihre Handelsbeziehungen mit dem Iran selbst zu überprüfen. Es sei ein Trugschluss, anzunehmen, dass eine Ausfuhr in Ordnung sei, da der Zoll abgefertigt habe. Der Zoll würde zwar auf gelistete Personen prüfen, grundsätzlich aber nur nach europäischem Recht (insbesondere nicht nach amerikanischem Ausfuhrrecht!).

### Gegenseitige Anerkennung: AEO – Bekannter Versender (Luftfracht)

Das BMF bestätigt, dass es aufgrund interner Abstimmungsschwierigkeiten unter den beteiligten Ministerien (BMF und Verkehrsministerium) noch keine konkreten Pläne gäbe hinsichtlich einer gegenseitigen Anerkennung. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe würde sich aber mit der Problematik beschäftigen. Denkbar sei z.B. eine Teilanerkennung von Bewilligungskriterien.

## **1.5 Lateinamerika im Fokus**

---

Nicht nur wegen seines Rohstoffreichtums, sondern auch wegen seiner zunehmenden Attraktivität als Investitionsstandort rückt Lateinamerika zunehmend

in den Fokus der deutschen Wirtschaft. Über 300 Teilnehmer waren zur Konferenz "Lateinamerika im Fokus der deutschen Wirtschaft" erschienen, die am 30. November in Berlin von der KfW Bankengruppe gemeinsam mit der Lateinamerikainitiative der Deutschen Wirtschaft, zu deren Trägerverbänden auch der BGA gehört, organisiert wurde. Neben der Vorstellung des neuen Lateinamerikakonzeptes der Bundesregierung durch Außenminister Guido Westerwelle stand insbesondere die Diskussion von Fachthemen im Vordergrund. So stellte der BGA die aktuellen Rahmenbedingungen für den Import- und Exporthandel mit Lateinamerika vor. Auch Probleme im Handel wurden dabei angesprochen, wie die derzeitigen Handelsbeschränkungen Argentiniens. Insgesamt zog die Konferenz jedoch ein positives Fazit: „Hier wächst ein Riese heran, der deutschen Unternehmen außergewöhnliche Marktchancen bietet. Lateinamerika streckt die Hand zu vielfältigen Kooperationen aus. Wir müssen jetzt aber beherzt zugreifen“, erklärte hierzu Dr. Reinhold Festge, der Vorsitzende der Lateinamerikainitiative.

### **1.6 BGA: Nachsitzen am multilateralen Verhandlungstisch!**

---

„Der bevorstehende WTO- Beitritt Russlands wird die Handelsbeziehungen zu der EU auf ein neues Niveau heben und bewirken, dass sich insbesondere deutsche Groß- und Außenhändler bei Ihren Geschäften mit einem unser wichtigsten Handelspartner zukünftig auf bessere und transparentere Spielregeln verlassen können. Wir hoffen, dass der längst überfällige Beitritt darüber hinaus als Frischzellenkur für die Wiederbelebung der Welthandelsrunde genutzt werden kann.“ Dies erklärte Anton F. Börner, Präsident des Bundesverbands Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA), in Berlin anlässlich der am 15. Dezember 2011 in Genf beginnenden 11. WTO-Ministerkonferenz.

„Wir bedauern in diesem Zusammenhang, dass auf der letzten Ministerkonferenz dieses Jahres keine weiteren Anstrengungen unternommen werden, um die Verhandlungen für ein multilaterales Freihandelsabkommen voranzutreiben. In einer kritischen Phase, in der die Weltkonjunktur stagniert und das Wachstum des weltweiten Exports schrumpft, haben wir keine Zeit zu verlieren. Handel ist der globale Wachstumsmotor. Von einem Abschluss der Doha-Runde erwarten wir einen zusätzlichen jährlichen Handelsimpuls von rund 300 Mrd. Euro, von dem ein beträchtlicher Teil den Entwicklungsländern, aber auch Deutschland zugute kommen würde. Untätigkeit können wir uns daher auf diesem Gebiet nicht leisten.“

## **2 EU-Handelspolitik, WTO, sonstige Handelsabkommen**

### **2.1 Argentinien: Forderungen der Regierung nach Einfuhrkompensation weiten sich aus**

---

(gtai) Das in den vergangenen Jahren kräftige Wachstum des argentinischen Außenhandels dürfte sich 2012 wenn auch verlangsamt fortsetzen. Zwar sind die Ernterwartungen gut, doch die Agrarpreise gehen zurück und die Konjunktur in Brasilien schwächt sich ab und bremst die Exporte. Auch die Einfuhren entwickeln sich verhaltener, obwohl die Inlandsnachfrage steigt, die Kapazitäten ausgelastet sind und der argentinische Peso real aufgewertet hat. Hintergrund sind die unzähligen Handelshemmnisse.

Importe könnten künftig noch stärker als bisher unter bremsenden Eingriffen der Regierung leiden. Nachdem sich Sparer und Anleger in zunehmendem Maße aus dem Argentinischen Peso (1 arg\$ = 0,175 Euro) zurückziehen, droht dem Land trotz des Überschusses in der Handelsbilanz eine akute Devisenknapp-

pheit. Angesichts dessen haben Regierungsvertreter zuletzt (neben anderen Maßnahmen) zahlreiche Unternehmen in direktem Kontakt aufgefordert, die Bezahlung von Importen zurückzustellen. Ferner werden multinationale Unternehmen gebeten, die Überweisung von Gewinnen an ihre Mutterhäuser auszusetzen. Diese und andere Eingriffe der Regierung haben den Devisenabfluss durch private Wirtschaftsakteure im November auf etwa 2 Mrd. US\$ vermindern können. Die verstärkten Devisenkontrollen der Behörden würden auf Dauer beibehalten, meinen Experten des Beratungsunternehmens M&S Consultores.

Schon seit längerem versucht die Regierung, die Importflut durch verschiedene Maßnahmen einzudämmen. So fordert die Regierung immer mehr Unternehmen auf, ihre Importe durch lokale Produktion zu substituieren oder durch entsprechend hohe Exporte auszugleichen. Hinzu kommen immer neue Hürden für die Einfuhr: Anfang 2011 waren die nicht-automatischen Einfuhrlizenzen von etwa 400 auf rund 600 Warenpositionen ausgeweitet worden. Die Erteilung der Lizenzen muss innerhalb von spätestens 60 Tagen erfolgen. Die Frist wird jedoch häufig überschritten. Verzögerungen gibt es auch bei anderen Bescheinigungen, die für die Einfuhr oder für den Marktzugang erforderlich sind. Auch Unternehmen, die schon seit Jahren in Argentinien produzieren, haben mitunter Probleme, Vorprodukte und Teile zu importieren.

Kfz-Importeure wie BMW und Hyundai mussten der Regierung zusagen, Reis, Leder und Erdnüsse aus Argentinien zu exportieren, um ihre Devisenbilanz auszugleichen. Traditionelle Exportunternehmen treten nun häufig ihre Exportgeschäfte gegen ein Aufgeld an solche Importeure ab, die Hände ringend nach einem Ausgleich für ihre Importausgaben suchen. So erfolgt beispielsweise der Export von Reis auf Rechnung eines Importeurs von Autos. Spezialisierte Berater vermitteln zwischen Unternehmen mit Exportüberschüssen und solchen mit einem Handelsdefizit. Natürlich verteuert dieser Zwischenhandel das Importgeschäft. Fraglich ist auch, wie lange diese Regierung solche Dreiecksgeschäfte erlaubt, da der eigentliche Zweck der Regierungsaufgaben - eine Erhöhung der Exporte - dabei kaum erreicht wird.

Laut Angaben der Organisation Global Trade Alert ( [www.globaltradealert.org](http://www.globaltradealert.org)) ist Argentinien weltweit das Land, das in den letzten zwölf Monaten die meisten neuen Importrestriktionen verfügt hat (vor der VR China und Russland). Besonders stark betroffen von argentinischen Importschranken sind Brasilien, die VR China und Deutschland - drei Länder, mit denen Argentinien eine besonders negative Handelsbilanz ausweist. Auch die EU-Kommission brandmarkt Argentinien in einem Bericht als das Land, das seit Oktober 2008 die meisten Handelshemmnisse eingeführt hat (<http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/148288.htm>).

## 2.2 Gemischte Gefühle nach der 8. WTO- Ministerkonferenz

---

Die 8. WTO-Ministerkonferenz endete am 17. Dezember in Genf. Auf ihr wurden drei wichtigste Erfolge erzielt:

1. Der Beitritt von vier neuen Mitgliedern: die Russische Föderation (sechstgrößte Volkswirtschaft der Welt), Montenegro, Samoa und Vanuatu. Je globaler die Mitgliedschaft, desto stärker ist und desto glaubwürdiger wird die WTO.
2. Eine Einigung der WTO-Länder nach 10 Jahren Verhandlungen auf eine Revision des *Government Procurement Agreements* (Zugang zum öffentlichen Auftragswesen). Diese Vereinbarung kann dazu führen, öffentlichen Aufträgen im Wert von einigen Milliarden Dollar zu liberalisieren.
3. Ein Paket von Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die den Zugang der WTO und die Integration in das internationale Handelssystem erleichtern soll.

Die Konferenz hat gezeigt, dass die WTO nicht nur aus der Doha-Agenda besteht, sondern dass es der anerkannten Rahmen für den internationalen Handel geworden ist, der mehr als 150 Regierungen an den Verhandlungstisch bringt. Die Erwartungen für diese Konferenz nach 10 Jahren Verhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha ohne konkrete Ergebnisse waren im Vorfeld sehr gering.

Allerdings ist wieder einmal deutlich geworden, dass es immer noch eine große Herausforderung für die WTO darstellt, Wege für konkrete Fortschritte in der Doha Development Agenda mit einer Vielzahl von komplexen handelspolitischen Fragen zu finden. Zu diesen werden in der Zukunft auch noch verstärkt neue Handelsfragen, wie Wettbewerbsregeln, Investitions- und Ernährungssicherheit dazukommen.

### **2.3 EFTA - Anpassung von Anhängen zum Freihandelsabkommen mit Kroatien**

---

(gtai) Die vom Gemischten Ausschuss EFTA-Kroatien am 4.6.2009 angenommenen vier Beschlüsse zur Aktualisierung von Anhängen zum Freihandelsabkommen EFTA-Kroatien sind nach Abschluss der Ratifizierung am 1.12.2011 in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die Beschlüsse

Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses EFTA-Kroatien: Anpassung von Anhang I betreffend vom Abkommen ausgenommene Produkte,

Nr. 2/2009 des Gemischten Ausschusses EFTA-Kroatien: Änderung von Anhang II über Fisch und andere Meeresprodukte,

Nr. 3/2009 des Gemischten Ausschusses EFTA-Kroatien: Anpassungen von Anhang III über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen und

Nr. 4/2009 des Gemischten Ausschusses EFTA-Kroatien: Anpassung von Anhang V über den Abbau von Einfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung.

Die Beschlusstexte sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats unter <http://secretariat.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/croatia/jcdis.aspx> verfügbar.

## **3 Zoll- und Einfuhrregelungen**

### **3.1 Auflösung des Freihafens Hamburg zum 1. Januar 2013**

---

Das Gesetz zur Aufhebung des Freihafens Hamburg ist vom Bundestag verabschiedet worden und tritt am **1. Januar 2013** in Kraft. Damit fallen aufwendige Kontrollen des Leer- und Durchgangsverkehrs an der Freizonengrenze weg. Auch die besonderen Überwachungsverfahren für die Lagerung und Behandlung von Gemeinschaftswaren im Hafengebiet werden nicht mehr notwendig sein.

Im gesamten Hamburger Hafen gelten dann nur noch die allgemeingültigen Regelungen für Seezollhäfen in der EU. Für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über den Hamburger Hafen ergeben sich durch diese Entwicklung zum Teil deutliche Veränderungen in Bezug auf die Zollabfertigung und die gesetzlichen Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten.

Als Beispiele sind hier zu nennen:

- Waren, die in die EU eingeführt werden sollen, sind unmittelbar nach Ankunft im Hamburger Hafen einer zollrechtlichen Behandlung zuzuführen.
- Nichtgemeinschaftswaren können nur noch unter zollamtlicher Überwachung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung oder einem Zolllager gelagert werden.
- Zum Stichtag 1. Januar 2013 sind beim Übergang von der Freizone auf den Seezollhafen alle gelagerten Nichtgemeinschaftswaren in ein bewilligtes Zolllagerverfahren oder zur vorübergehenden Verwahrung anzu-melden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Waren vor dem 1. Januar 2013 in jedes andere zulässige Zollverfahren z.B. zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen.

Es wird für betroffene Unternehmen von großer Bedeutung sein, sich frühzeitig mit der neuen Situation und den veränderten Zollbestimmungen vertraut zu machen und diese im Hinblick auf die Relevanz für die jeweiligen eigenen Geschäftsabläufe zu prüfen.

Insbesondere sollte sich jeder rechtzeitig über notwendige zollrechtliche Verfahrensbewilligungen und denkbare Vereinfachungen informieren und entsprechende Anträge möglichst frühzeitig stellen, da dies zu einer zügigen Bearbeitung beiträgt und sich hieraus rechtzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten ergibt. Weitere Informationen finden Sie unter:

[http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollrechtliche-Bestimmung/Verbringen-in-Freizonen-Freilager/Aufloesung-Freihafen-Hamburg/aufloesung-freihafen-hamburg\\_node.html;jsessionid=C733053270EB38A9ADE382D6EFA2F4ED](http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zollrechtliche-Bestimmung/Verbringen-in-Freizonen-Freilager/Aufloesung-Freihafen-Hamburg/aufloesung-freihafen-hamburg_node.html;jsessionid=C733053270EB38A9ADE382D6EFA2F4ED)

### 3.2 USA - Erhöhte Wertgrenze für vereinfachte Abfertigung

---

(gtai) Die US-Zollbehörde Customs and Border Protection (CBP) hat im Gesetzblatt vom 28.10.11 Pläne zur Erhöhung der Wertgrenze für vereinfachte Warenabfertigungen (informal entry limit) bekanntgegeben. Diese soll künftig bei 2.500 US\$ liegen. Warensendungen mit einem höheren Wert unterliegen einem komplexen Einfuhrverfahren (formal entry). Die Zollbehörde will nunmehr mit der Erhöhung der Wertgrenze für vereinfachte Abfertigungen den Spielraum ausschöpfen, den die NAFTA (North American Free Trade Agreement Implementation Act) hinsichtlich des Warenwertes einräumt. Bislang liegt die Grenze bei 2.000 US\$.

Die Wertgrenze von 2.500 US\$ soll künftig auch für Textilprodukte und Bekleidung gelten. Bislang unterlagen diese Produkte schon ab einem Wert von 250 US\$ dem komplexen Einfuhrverfahren.

Anmerkungen zu der Bekanntmachung (notice of proposed rulemaking) nimmt die CBP noch bis zum 27.12.2011 unter <http://www.regulations.gov> (docket number USCBP-2011-0042) entgegen.

### 3.3 USA - Zollabfertigungsgebühr erhöht

---

(gtai) Am 21.10.2011 unterzeichnete Präsident Obama den Trade Adjustment Assistance Extension Act of 2011. Zu den Inhalten des Gesetzes zählen eine Verlängerung des Allgemeinen Präferenzsystems (Generalized System of Preferences) für Entwicklungsländer und eine Erhöhung der von der Zoll- und Grenzschutzbehörde Customs and Border Protection (CBP) erhobenen Zollabfertigungsgebühr (Merchandise Processing Fee). Mit Wirkung vom 1.10.2011 beträgt die Gebühr nunmehr 0,3464% des fob-Wertes (vorher: 0,21%). Die Erhöhung gilt bis zum 30.11.2015.

### 3.4 USA - Gesetzentwurf gegen geistiges Eigentum verletzende ausländische Websites

---

(gtai) Mit dem *Stop Online Piracy Act* (SOPA) ist am 26. Oktober 2011 ein umstrittener, parteiübergreifender Gesetzentwurf im Repräsentantenhaus des US-Kongresses eingebracht worden. Seinen Unterstützern zufolge soll dadurch der Schutz von US-amerikanischem geistigen Eigentum angesichts neuer Herausforderungen erweitert und die illegale Verbreitung von nachgemachten US-Produkten durch Rechte verletzende ausländische Websites bekämpft werden; letztendlich wollen die Unterstützer die rechtliche Grundlage schaffen, um gegen ausländische Websites ähnlich vorgehen zu können wie gegen einheimische. Nach Ansicht der Gegner hingegen laden die SOPA-Regelungen zu mißbräuchlicher Nutzung ein und stellen ein Einfallstor für eine Zensur des Internets dar. Speziell aus ausländischer Sicht wird kritisiert, dass mit dem SOPA US-Recht auf ausländische Websites ausgedehnt werden soll.

In inhaltlicher Hinsicht baut der *Stop Online Piracy Act* (H.R. 3261; <http://judiciary.house.gov/hearings/pdf/112%20HR%203261.pdf>) auf den *Pro IP Act* von 2008 auf und knüpft an den am 12. Mai 2011 in den Senat eingebrachten, ihm ähnlichen *Protect IP Act* an.

### 3.5 USA - FDA-Zulassung neuer Medikamente auf hohem Stand

---

(gtai) – Die *U.S. Food and Drug Administration* (FDA) hat am 3. November 2011 mit ihrem Bericht *FY 2011 Innovative Drug Approvals* bekannt gegeben, dass sie 35 innovative neue Medikamente im Fiskaljahr 2011 (1. Oktober 2010 bis 30. September 2011) zugelassen hat. Dies war nach den 37 Zulassungen im Jahr 2009 der zweithöchste Wert in den letzten zehn Jahren.

Ermöglicht wurde diese positive Entwicklung der FDA zufolge unter anderem dadurch, dass sie die Prüfung und Zulassung der neuen Medikamente beschleunigt hat; zum einen durch schnellere Vorgehensweisen (*Expedited Approval*), zum anderen durch eine Straffung der Anforderungen bei klinischen Studien. Eine weitere wichtige Unterstützung bildeten die im Rahmen des *Prescription Drug User Fee Act* (PDUFA) eingenommenen Mittel.

Der 1992 vom Kongress erlassene PDUFA soll sicherstellen, dass die FDA über die notwendigen finanziellen Ressourcen für eine sichere und zeitgerechte Prüfung neuer Medikamente wie auch für die Förderung der Medikamentensicherheit insgesamt verfügt. Die laufende Bevollmächtigung des PDUFA endet am 30. September 2012; die FDA plädiert nicht zuletzt angesichts der neuen Zulassungszahlen für dessen Verlängerung.

So verwies die FDA bei der Vorstellung ihres Berichts darauf, dass 24 der 35 neuen Medikamente zuerst in den USA zugelassen worden sind, darunter 34 vor dem oder am mit den Firmen vereinbarten Stichtag sowie die meisten im „*First Cycle*“, das heißt ohne Anforderung zusätzlicher Informationen.

Des Weiteren verweist die FDA auf ihre im weltweiten Vergleich relativ kurzen Bearbeitungszeiten. Beispielsweise betrug bei 57 im Zeitraum 2006 bis 2010 in den USA und der EU zugelassenen neuen Medikamenten die durchschnittliche Zulassungszeit der FDA in der Kategorie *Priority Review Drugs* 6 Monate, während es in der EU 13,2 Monate gewesen seien; in der Kategorie *Standard Review Drugs* fiel der Vergleich 13,0 Monate zu 14,7 Monate aus.

In letzter Zeit sieht sich die FDA zunehmender Kritik von Branchenvertretern ausgesetzt - bemängelt worden sind vor allem Umfang und Unstetigkeit des Zulassungsverfahrens, was sich bereits negativ auf Investitionen ausgewirkt habe, speziell wenn große klinische Studien erforderlich werden.

Unter den 35 neuen Medikamenten finden sich zwei gegen Hepatitis C, eines gegen Prostatakrebs im Spätstadium, das erste Medikament seit 30 Jahren gegen das Hodgkin-Lymphom sowie das erste Mittel gegen Lupus in 50 Jahren. Sieben der Medikamente stellen maßgebliche Fortschritte bei der Krebsbehandlung dar, zehn sind gegen seltene Leiden (*Orphan Pharmaceutical Drugs*), und zwei Arzneimittel für die Behandlung von Lungen- sowie Hautkrebs sind bahnbrechende Produkte im Bereich der personalisierten Medizin.

Der Bericht FY 2011 Innovative Drug Approvals kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

[www.fda.gov/AboutFDA/ReportsManualsForms/Reports/ucm276385.htm](http://www.fda.gov/AboutFDA/ReportsManualsForms/Reports/ucm276385.htm).

### **3.6 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollsensung auf Pflaumenmus und Pflaumenpaste**

---

(gtai) Die Kommission der Zollunion hat den Einfuhrzoll auf Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT (Warencode 2007 99 100 0) von derzeit 15 auf 0% des Zollwertes vorübergehend gesenkt. Die Änderung trat am 1.1.12 in Kraft und gilt für 9 Monate.)

### **3.7 Aktualisierte Fassung des Zoll- Merkblatts zum „zugelassenen Ausführe veröffentlicht**

---

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Fallgruppen, die Bewilligung und den Ablauf der Anschreibung im Verfahren „zugelassener Ausführe“ gem. Artikel 285a Abs. 1a der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO). Die Einzelheiten der Verfahrenserleichterungen werden in der Dienstvorschrift E-VSF A 0612 „Vereinfachte Verfahren zur Überführung von Waren in das Ausfuhrverfahren“ geregelt. Das Merkblatt finden Sie auf der Webseite des Zolls unter: [http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/umsetzung\\_art\\_285a\\_abs\\_1a\\_zk\\_dvo.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/FormulareMerkblaetter/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/umsetzung_art_285a_abs_1a_zk_dvo.pdf?__blob=publicationFile)

### **3.8 Abweichungen bei den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen bei Ursprungszeugnissen nach Form A aus Nigeria**

---

Der Zoll informiert, dass die Behörden Nigerias Ursprungszeugnisse Form A aus stellen, die nicht mit den sicherheitstechnischen Vorgaben übereinstimmen.

Die Europäische Kommission hat einer Verwendung dieser Ursprungszeugnisse Form A bis zum 12. April 2012 zugestimmt.

Derartige, nach dem 12. April 2012 ausgestellte Ursprungszeugnisse, dürfen nicht mehr als Präferenznachweise anerkannt werden.

### **3.9 Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

---

(1) Die Europäische Kommission hat am 27. September einen Eintragungsantrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „YANCHENG LONG XIA“ g.g.A. (EG-Nr.: CN-PGI-0005-0625-16.07.2007) veröffentlicht (Flusskrebse).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:359:0017:0019:DE:PDF>

(2) Die Europäische Kommission hat am 27. September einen Eintragungsantrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „BOVŠKI SIR“ g.U.(EG-Nr.: SI-PDO-0005-0423-29.10.2004) veröffentlicht (Flitscher Käse).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:364:0025:0028:DE:PDF>

(3) Die Europäische Kommission hat am 13. Januar einen Eintragungsantrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „JAGNIĘCINA PODHALAŃSKA“ g.g.A. (EG-Nr.: PL-PGI-0005-0837-12.11.2010) veröffentlicht.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:011:0016:0020:DE:PDF>

Diese Veröffentlichungen eröffnen die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

### **3.10 Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

---

Die Europäische Kommission hat am 27. September einen Änderungsantrag gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel „OBERPFÄLZER KARPFFEN“ g.g.A. (EG-Nr.: DE-PGI-0105-0191-29.07.2010) veröffentlicht.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:353:0019:0022:DE:PDF>

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates Einspruch gegen den Antrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

### **3.11 Tansania - Konformitätsnachweis für bestimmte Waren ab 1.2.2012 verpflichtend**

---

(gtai) Tansania verlangt ab 1.2.2012 im Rahmen des „Pre-Export Verification of Conformity to Standards-Programms“ (PVoC) bei der Einfuhr bestimmter Waren die Vorlage eines Konformitätszeugnisses. Mit den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Inspektionen und Prüfungen soll sichergestellt werden, dass die betreffenden Waren bei der Einfuhr den in Tansania geltenden Standards entsprechen. Von der Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung betroffen sind solche Waren, die die öffentliche Gesundheit/Sicherheit sowie die Umwelt gefährden können. Hierzu zählen u.a. Lebensmittel und verwandte Produkte, Softdrinks und Wasser in Flaschen, Baumaterialien, elektrische und elektronische Produkte, Maschinen, Chemische Produkte und Spielzeug.

Mit der Durchführung der PVoC wurden die Prüfgesellschaften *Bureau Veritas*, *Intertek* und *SGS* beauftragt. Auf den Internetseiten der drei Gesellschaften sind Merkblätter zum Verfahren mit Listen der betroffenen Waren (bei Intertek mit unverbindlicher Angabe des HS-Positionen) zu finden.

- Bureau Veritas ([http://bureauveritas.com/wps/wcm/connect/by\\_com/group/home/about-us/our-business/international-trade/gsit-tanzania](http://bureauveritas.com/wps/wcm/connect/by_com/group/home/about-us/our-business/international-trade/gsit-tanzania))

- Intertek (<http://www.intertek.com/government/product-conformity/exports-to-tanzania/>)

- SGS (<http://www.public-sector.sgs.com/en/Product-Conformity-Assessment-PCA/Tanzania-SGS-Mandate.aspx>)

Vom PVoC ausgenommen sind Kraftfahrzeuge (neu und gebraucht), Treibstoffe (Diesel, Benzin, Flugbenzin, Heizöl), Rohmaterialien, Produkte eines vom TBS zertifizierten Lieferanten (Produkte mit TBS-Markierung), Diplomatengut, persönliche Gegenstände (Reiseverkehr, Umzug), Waren, die in speziellen Regierungsprojekten eingesetzt werden, sowie Waren mit Ursprung in Ländern der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC – Kenia, Uganda, Burundi, Ruanda) mit entsprechender Zertifizierung der dortigen Standardisierungsbehörden.

Für die Warenprüfung durch die o.a. Gesellschaften wird der Ausführer mit Kosten belastet. Diese liegen zwischen 0,25 und 0,53% des FOB-Wertes der einzuführenden Waren, bei einer Mindestgebühr von 250 USD und einer Höchstgebühr von 7.000 USD je Sendung. Einzelheiten hierzu sind in den Merkblättern der Prüfgesellschaften enthalten.

Mit der Einführung des PVoC setzt Tansania die Vorgabe des Standardisierungskomitees der EAC um, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht den gemeinsamen Standards entsprechende Waren in den freien Verkehr der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) gelangen. Neben Tansania haben bereits Kenia und Uganda diese Vorgabe erfüllt. Burundi und Ruanda sind noch mit den vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des Programms befasst.

Zuständig für die Erstellung/Umsetzung der Standards ist das Tanzania Bureau of Standards (TBS – [www.tbs.go.tz](http://www.tbs.go.tz)). Informationen zum PVoC-Programm sind auf der Internetseite des TBS zu finden ([http://www.tbs.go.tz/index.php/services/pre-shipment\\_verification\\_of\\_conformity\\_pvoc/](http://www.tbs.go.tz/index.php/services/pre-shipment_verification_of_conformity_pvoc/)).

### **3.12 VR China - Überarbeiteter Investitionskatalog erlassen**

---

(gtai) Am 29.12.2011 haben die National Development and Reform Commission und das Ministry of Commerce den überarbeiteten Foreign Investment Industrial Guidance Catalogue erlassen. Der bereits zum Sommer 2011 erwartete Investitionskatalog wird am 30.1.2012 in Kraft treten. Der Investitionskatalog ist Grundlage jeglicher ausländischen Investition in der VR China. Er dient der Regulierung des Zuflusses ausländischen Kapitals und unterteilt die verschiedenen Wirtschaftszweige in die Kategorien gefördert, zugelassen, beschränkt zulässig und verboten. Zudem gibt er in einigen Bereichen (so der Flugzeug- und Telekommunikationsbranche) Beteiligungsquoten vor. Nicht aufgelistete Branchen sind gemäß Art. 4 Abs. 1 Catalogue erlaubt. Der neue Katalog vom 29.12.2011 ersetzt mit seinem Inkrafttreten die Fassung des Jahres 2007.

Mit dem neuen Katalog verfolgt die chinesische Regierung weiterhin zielstrebig ihren Anspruch, sich als technologisch anspruchsvolle und international konkurrenzfähige Industrienation zu etablieren und ihr Image als Werkbank der Welt endgültig abzuschütteln.

Erwünscht sind künftig vor allem Projekte, die neue Technologien ins Land bringen, den Umweltschutz fördern oder zur Entwicklung der wirtschaftlich schwächeren Regionen Chinas beitragen. Hierbei gibt der Katalog teilweise sehr konkrete Bereiche und Industrien vor, die als förderungswürdig erachtet werden. Besonders gefördert werden unter anderem Investitionen in den Bereichen Umwelttechnologie, Hochtechnologie, E-Mobilität, Automobil-, Flug- und Weltraumtechnik sowie Logistik. Neu in den Katalog geförderter Industrien wurden Bereiche wie die Abfallbeseitigung und Recyclingtechnologien aufgenommen.

### 3.13 Türkei - Zustimmung des türkischen Parlaments zum DBA Deutschland-Türkei

(gtai) Das türkische Parlament hat am 27.12.2011 mit Gesetz 6263 seine Zustimmung zur Ratifizierung des neuen - am 19.9.2011 unterzeichneten - Doppelbesteuerungsabkommens gegeben. Diese Zustimmung war erforderlich, bevor das Doppelbesteuerungsabkommen zur eigentlichen Ratifizierung dem türkischen Ministerrat vorgelegt werden kann. Sobald das Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland und der Türkei ratifiziert ist und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, wird das Abkommen rückwirkend zum 1.1.2011 in Kraft treten.

### 3.14 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Einfuhrquoten für Fleisch im Jahr 2012

(gtai) Die Kommission der Zollunion hat die Kontingente für Fleisch festgelegt, die ab 1. Januar 2012 im Rahmen des Importregimes zollbegünstigt in das Zollgebiet der drei Länder eingeführt werden können. In Kasachstan steigt die Quote bei gefrorenem Rindfleisch um fast 4.000 t und bei Schweinefleisch um 2.000 t gegenüber 2011. Russland dagegen senkt die zollbegünstigte Einfuhrquote bei Fleisch von Hausgeflügel um 20.000 t auf insgesamt 330.000 t.

Die betroffenen Produktgruppen und die Quoten sind detailliert in der Tabelle dargestellt.

<i>Warenbezeichnung (Warencode)</i>	<i>Einfuhrquoten 2012, in tausend Tonnen</i>		
	<i>Belarus</i>	<i>Kasachstan</i>	<i>Russische Föderation</i>
Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt (0201)	2,5	0,02	30,0
Fleisch von Rindern, gefroren (0202)	2,5	13,9	530,0
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren (0203)	60,0	9,4	400,0
Fleisch von Schweinen, anderes (0203 29 550 2, 0203 29 900 2) *)			30,0
Fleisch von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner), frisch, gekühlt oder gefroren (0207)	15,0	110,0	-
Teile von Hühnerfleisch, gefroren, ohne Knochen (0207 14 100 1)			70,0
Hälften oder Viertel von Hühnern, gefroren, mit Knochen (0207 14 200 1)			250,0
Schenkel von Hühnern und Teile davon, gefroren, mit Knochen (0207 14 600 1)			
Teile von Truthahnfleisch, gefroren, ohne Knochen (0207 27 100 1)			10,0

\*) Kleine Fleischabschnitte, ohne Knochen, mit einem Fettgehalt von weniger als 70 GHT, ohne Haut, für die industrielle Verwendung.

Für die Einfuhr von Fleisch in das Zollgebiet der Zollunion ist nur eine Einfuhrlizenz erforderlich. Zuständig für die Ausstellung von Einfuhrlicenzen in den Mitgliedstaaten der Zollunion sind:

Russland: Ministerium für Industrie und Handel ([www.minpromtorg.gov.ru](http://www.minpromtorg.gov.ru))

Belarus: Ministerium für Handel ([www.mintorg.by](http://www.mintorg.by))

Kasachstan: Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel  
([www.minplan.kz](http://www.minplan.kz))

### **3.15 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Anpassung der Warenomenklatur und des Zollltarifs an HS 2012**

---

(gtai) Die Kommission der Zollunion RU-KZ-BY hat mit dem Erlass N 850 die zum Beginn des Jahres in Kraft getretene neueste Version der einheitlichen Warenomenklatur und des Zollltarifs der Mitgliedsländer festgelegt.

Die Änderungen hängen mit dem Beitritt der Mitgliedsländer der Zollunion zum Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (kurz: HS-Nomenklatur) und dem Inkrafttreten der neuesten HS-Version zum 1.1.2012 zusammen. Die mehr als 200 Änderungen betreffen die Beschreibungen der HS-Positionen und -Unterpositionen sowie Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten und Kapiteln. Die Einfuhrabgaben der Zollunion wurden entsprechend an die Warenpositionen in der aktualisierten Warenomenklatur angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.tsouz.ru/db/ettr/Pages/default.aspx>.

### **3.16 Südafrika - Aktualisierung des Zollltarifs zum 1.1.2012**

---

(gtai) Mit den Government Notices No. 965, 967, 968, 970 bis 973 und 975 bis 977 vom 2.12.2011, veröffentlicht im Gesetzblatt No. 34772, hat die südafrikanische Regierung die zum 1.1.2012 wirksam werdenden Änderungen im Einfuhrzollltarif (Anhänge zum Customs and Excise Act, 1964) bekannt gegeben.

Die maßgebenden Änderungen sind in der Government Notice R.No. 965, mit der Anhang 1 Teil 1 (Zollltarif) aktualisiert wird, enthalten. Schwerpunkt dieser Änderung ist Umstellung der Nomenklatur von HS 2007 auf HS 2012. Daneben werden die ab 1.1.2012 geltenden Zollsatzänderungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen oder autonomer Maßnahmen berücksichtigt. Die Änderungen der anderen Teile des Anhangs 1 bzw. der anderen Anhänge dienen hauptsächlich der Harmonisierung mit den Änderungen im Zollltarif (Anhang 1 Teil 1).

Nachstehend werden die Aktualisierungen im Zollltarif kurz dargestellt. Für 2012 ergeben sich hier folgende Änderungen:

– Weiterer Zollabbau aufgrund des Freihandelsabkommens mit der EU

Betroffen sind Anhang III, Listen 3, 4 und 5 (Gewerbliche Erzeugnisse einschließlich Automobilindustrie) und Anhang VI, Liste 3 (Landwirtschaftserzeugnisse).

– Weiterer Zollabbau aufgrund des Freihandelsabkommens mit der EFTA

Betroffen sind:

- Fisch und Fischverarbeitungserzeugnisse in Anhang IV, Tabelle 3 (klassifiziert als Liste 4)
- Gewerbliche Produkte in Anhang VII, Tabelle 1 (klassifiziert als Listen 3, 4, und 5)
- Landwirtschaftliche Produkte in Anhang VII, Tabelle 2 (klassifiziert als Listen 4 und 5)
- Landwirtschaftliche Produkte in Anhang I des bilateralen Landwirtschaftsabkommens SACU/Schweiz, Tabelle 1 (klassifiziert als Liste 3).

Die Texte des Abkommens SACU/EFTA einschließlich der Anhänge stehen auf der Internetseite der EFTA (<http://www.efta.int/content/free-trade/fta-countries/southern-african-customs-union-sacu>) kostenfrei zur Verfügung.

- Zollsenkung im Rahmen des Programms zum Aufbau einer Kraftfahrzeugindustrie (Motor Industry Development Programme [MIDP]).

Entsprechend der Empfehlung der *International Trade Administration Commission* (ITAR) vom 28.10.2009 wird der Regelzollsatz für leichte Motorfahrzeuge 2012 um einen weiteren Prozentpunkt von bisher 26 auf 25% gesenkt. Bereits 2011 war der Zollsatz aufgrund der vorgenannten Empfehlung von 26 auf 26% gesenkt worden. Außerdem wird in Kapitel 98 „Original Equipment Components“ der Regelzollsatz von 21 auf 20% gesenkt. Die Zollsenkung bei Kapitel 98 kommt auch entsprechenden EU-Erzeugnissen zugute. Bei den leichten Motorfahrzeugen sind Präferenzen für EU-Ursprungswaren vorgesehen. Hier erfolgt ein weiterer Zollabbau im Rahmen des Freihandelsabkommens (siehe o.a. Ziffer 1).

- Zollsenkung für Papier und Pappe

Entsprechend der Empfehlung der *International Trade Administration Commission* (ITAR) vom 8.2.2006 wird der Regelzollsatz 2011 für nachstehende Waren des Kapitels 48 wie folgt gesenkt:

- 4816.90.10, 4802.54.90, 4802.55.90, 4802.56.90, 4802.57.90, 4802.58.90, 4802.61.90, 4802.62.90, 4802.69.90, 4810.13.20, 4810.14.10, 4810.19.10, 4810.22.10, 4810.29.10, 4810.31.10, 4810.32.10, 4810.39.10, 4810.92.10, 4810.99.10, 4811.10.10, 4811.41.10, 4811.49.10, 4811.51.10, 4811.59.10, 4811.60.10 und 4811.90.10 auf 0% (bisher 1,95%, Ausnahme 4816.90.10: 1,3%)
- 4811.41.90 auf 6% (bisher 8%)

Die Zollsenkung zum 1. Punkt ist auch für Waren aus der EU von Bedeutung. Für diese sind im Rahmen des Freihandelsabkommens keine Präferenzen vorgesehen. Die Senkung des Regelzollsatzes gilt in vollem Umfang damit auch für EU-Waren.

Die Zollsenkung zum 2. Punkt hat auf Waren mit EU-Ursprung keinen Einfluss, da diese unter Berücksichtigung des weiteren Zollabbau im Rahmen des Freihandelsabkommens ab 1.1.2012 bei Vorlage eines entsprechenden Präferenznachweises zollfrei eingeführt werden können.

- Zollsenkung für bestimmte Aluminiumerzeugnisse der HS-Positionen 76.06 und 76.07

Der Regelzollsatz für folgende Unterpositionen der HS-Positionen 76.06 und 76.07 wird auf 0% (bisher 1,3%) gesenkt:

7606.11.07, 7606.11.17, 7606.12.07, 7606.12.17, 7606.91.07, 7606.91.17, 7606.92.07, 7606.92.17, 7607.11, 7607.19.90 und 7607.20.90.

Die Maßnahme kommt auch Waren aus der EU zu gute, da das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südafrika für die genannten Waren (außer 7606.92.17) keine Präferenzen bei der Einfuhr in Südafrika vorsieht.

- Zollsenkung für organische grenzflächenaktive Stoffe und Polymere in Primärform

Die Regelzollsätze für organische grenzflächenaktive Stoffe und Polymere in Primärform werden zum 1.1.2012 auf 0% gesenkt. Betroffen von dieser Maßnahme sind Waren der HS-Positionen 3402 (3402.11.10, 3402.13), 3901 (3901.10, 3901.20), 3902 (3902.10.90, 3902.30), 3904 (3904.10) und 3905 (3905.21). Die bisher gültigen Regelzollsätze liegen bei 2,6% (HS-Pos. 3402) bzw. 1,3% (alle anderen HS-Positionen). Da für die betroffenen Positionen keine Präferenzen im Rahmen des Freihandelsabkommens EU/Südafrika gewährt werden, profitieren diese auch von der Zollsenkung.

Darüber hinaus wurde die Nomenklatur an neuere technische Gegebenheiten (weitere Unterteilungen z.B. zur Identifikation und Überwachung sog. „Green goods“) angepasst.

Veröffentlichungen der südafrikanischen Regierung sind im Internet unter <http://www.info.gov.za/view/DynamicAction?pageid=528> (South African Government Information) zu finden.

### **3.17 Südafrika - Zollsenkung für bestimmte Kolben für Kraftfahrzeugmotoren**

---

(gtai) Südafrika hat mit Wirkung vom 23.12.2011 den Einfuhrzoll für Kolben mit einem Außendurchmesser von 155 mm oder weniger, auch mit Kolbenbolzen, -ringen und Zylinderlaufbuchsen, für Kraftfahrzeugmotoren (Tarifposition 8409.99.30 des südafrikanischen Zolltarifs) von bisher 20% auf zollfrei gesenkt.

Die Zollsenkung kommt auch Waren mit Ursprung in der EU zu gute, da für diese Kolben bisher selbst bei Vorlage eines entsprechenden Ursprungsnachweises noch ein Rest-Zoll in Höhe von 15% zu zahlen war.

### **3.18 Südafrika - Zollerhöhung für bestimmte Flüssigkeitszähler**

---

(gtai) Südafrika hat mit Wirkung vom 23.12.2011 die Nomenklatur bei HS-Unterposition 9028.20 „Flüssigkeitszähler“ unterteilt. Zukünftig wird hier unterschieden zwischen

- Mechanischen Wasserzähler, zum Einsatz bei Rohren mit einem Innendurchmesser von 40mm und weniger (Tarifposition: 9028.20.10) und
- anderen (Tarifposition: 9028.20.90).

Gleichzeitig wurde der Einfuhrzoll für mechanische Wasserzähler von bisher 0 auf 10% angehoben. Für alle anderen Flüssigkeitszähler bleibt es beim bisherigen Einfuhrzoll von 0%.

Waren mit Ursprung in der EU, in der EFTA und in der SADC sind bei Vorlage entsprechender Präferenznachweise von der Erhöhung nicht betroffen.)

### **3.19 Diagonale Kumulation zwischen EFTA und den Westbalkanstaaten Albanien, Mazedonien, Kroatien und Serbien im Rahmen der PanEuroMed-Kumulation ab 1.1.2012 möglich**

---

(gtai) – Nach Inkrafttreten des Euro-Med-Ursprungsprotokolls im Freihandelsabkommen EFTA/Kroatien zum 1.12.2011 (Beschluss Nr. 3/2009 des Gemischten Ausschusses EFTA-Kroatien) und nachdem auch die Freihandelsabkommen der EFTA mit Albanien, Mazedonien und Serbien dieses Ursprungsprotokoll vorsehen, wurde zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass die diagonale Kumulierung im Warenverkehr zwischen den EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein), Albanien, Mazedonien, Serbien und Kroatien ab 1.1.2012 anwendbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die diagonale Ursprungskumulierung im Warenverkehr mit der EU noch nicht möglich ist. Außerdem findet sie keine Anwendung auf Agrarerzeugnisse (Kap. 1-24 des Zolltarifs).

### **3.20 Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**

---

(1) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde eine Ware in der Form eines Moduls im eigenen Ge-

häuse (so genanntes analoges Eingabe-Modul) mit Abmessungen von etwa 11 x 7 x 5 cm. als für Geräte der Positionen 85358536 und 8537 bestimmtes Teil in die Position 8538 eingereiht.

- Die beabsichtigte Verwendung des Moduls besteht darin, Signale, die von externen Geräten empfangene Messdaten darstellen, zu empfangen, zu konvertieren, zu verarbeiten und an die SPS zu senden, ist das Modul unverzichtbar für den Betrieb der SPS der Position 8537.
- Die beabsichtigte Verwendung des Moduls besteht darin, Signale, die ein von der SPS empfangenes Ein- /Aus-Signal darstellen, zu empfangen, zu verarbeiten, zu konvertieren und an externe Geräte zu senden, ist das Modul unverzichtbar für den Betrieb der SPS der Position 8537.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0034:0036:DE:PDF>

- (2) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde eine Maschine mit Abmessungen von etwa 83 x 70 x 30 cm und einem Gewicht von 418 kg zur Verwendung in Aufzügen (so genannte getriebelose Zugmaschine), bestehend aus: einem Permanentmagnet- Synchronmotor mit einer Leistung von 3,4 kW, einer Umlenkrolle an der Antriebswelle des Motors, einem Bremssystem und einem Positionssensor zur Bestimmung der korrekten Position der Seile (Sicherheitsüberwachungssystem) als eine durch einen Elektromotor angetriebene Winde in den KN-Code 8425 31 00 eingereiht.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0037:0038:DE:PDF>

- (3) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2011 der Kommission vom 29. November 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde ein tragbares batteriebetriebenes Gerät zum Aufnehmen und Aufzeichnen von Videosequenzen mit Abmessungen von etwa 10 x 5,5 x 2 cm (sogenannter „Videorekorder im Taschenformat“), bestehend aus: einem Kameraobjektiv und einem Digital- Zoom, einem Mikrofon, einem Lautsprecher einer Flüssigkristallanzeige mit einer Diagonale von etwa 5 cm (2 Zoll), einem Mikroprozessor, einem Speicher mit einer Kapazität von 2 GB, USB- und AV-Schnittstellen als anderes Videokameraaufnahme-gerät in den KN-Code 8525 80 99 eingereiht.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0039:0040:DE:PDF>

- (4) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1271/2011 der Kommission vom 05. Dezember 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde ein Erzeugnis in Pulverform, beige, mit folgender Zusammensetzung (GHT):

- Lebensmittel/Ballaststoffe 66,1 (davon Rohfasern 15,2)
- Eiweiße 18,8
- Feuchtigkeit 7,5
- Asche 2,3
- Fett 0,2

als anderer fester Rückstand aus der Gewinnung von Sojaöl in den KN-Code 2304 00 00 eingereiht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:325:0001:0002:DE:PDF>

(5) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1272/2011 der Kommission vom 05. Dezember 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde

- eine Aromazubereitung, bestehend aus einer Mischung von Riechstoffen (Carvacrol, Zimtaldehyd und Oleoresin Capsicum) und hydriertem Pflanzenfett (Mikroverkapselung), die in der Futtermittelindustrie zur Steigerung der Fresslust in Anteilen von 75 g bis 300 g/1 000 kg Futter für Nichtwiederkäuer (Monogastrier) verwendet wird;
- eine Aromazubereitung, bestehend aus Oleoresin Capsicum in hydriertem Pflanzenfett (Mikroverkapselung) mit Hydroxypropylmethylcellulose als Bindemittel, die in der Futtermittelindustrie zur Steigerung der Fresslust in Anteilen von 12,5 g bis 50 g/1 000 kg Futter für Wiederkäuer (Polygastrier) verwendet wird;
- eine Aromazubereitung, bestehend aus einer Mischung von Riechstoffen (Zimtaldehyd und Eugenol) mit Kieselsäure als Träger in Cellulose- und Methylcellulosekapseln (Mikroverkapselung), die in der Futtermittelindustrie zur Steigerung der Fresslust in Anteilen von 12,5 g bis 50 g/1 000 kg Futter für Milchkühe verwendet wird

in den KN-Code 3302 90 90 eingereiht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:325:0003:0005:DE:PDF>

(6) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1302/2011 der Kommission vom 09. Dezember 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde eine Kunststoffflasche aus Polyethylen mit Stöpsel und Rundboden in die Position 3923 eingereiht. Die Ware ist etwa 20 cm hoch und hat ein Fassungsvermögen von 0,5 l. Die Ware ist zum Einstecken in Flaschenhalter an Fahrrädern bestimmt und wird zur Mitnahme von Getränken verwendet. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0015:0016:DE:PDF>

(7) Mit Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1303/2011 der Kommission vom 09. Dezember 2011 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur wurde ein schmerzlinderndes Gel zum Auftragen auf die Haut mit folgenden Inhaltsstoffen: Isopropylalkohol, Wasser, Kräuterextrakt (*Ilex paraguariensis*), Acrylsäurepolymer (Carbomer), Triethanolamin, Menthol, Campher, Siliciumdioxid, Methylparaben, Glycerin, Propylenglykol, Tartrazin (E102) und Brilliantblau in KN-Code 3824 90 97 eingereiht. Weitere Informationen finden Sie unter: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0017:0018:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0017:0018:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0017:0018:DE:PDF)

### 3.21 Eintragungen von Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben

In das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben hat die Europäische Kommission folgende Bezeichnungen eingetragen:

- Auf Antrag Spaniens: *Mantecados de Estepa (g.g.A.)* — [DVO (EU) Nr. 1246/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0032:0033:DE:PDF>
- Auf Antrag Griechenlands: *Πατάτα Νάξου (Patata Naxou) (g.g.A.)* — [DVO (EU) Nr. 1250/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0041:0042:DE:PDF>

- Auf Antrag Italiens: *Seggiano (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1297/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0005:0006:DE:PDF>
- Auf Antrag Ungarns: *Magyar szürkemarha hús (g.g.A.)*— [DVO (EU) Nr. 1300/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0011:0012:DE:PDF>
- Auf Antrag Ungarns: *Magyar szürkemarha hús (g.g.A.)*— [DVO (EU) Nr. 1300/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0011:0012:DE:PDF>
- Auf Antrag Italiens: *Terre Aurunche (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1361/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0019:0020:DE:PDF>
- Auf Antrag Sloveniens: *Ptujski lük (g.g.A.)*— [DVO (EU) Nr. 1362/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0021:0022:DE:PDF>
- Auf Antrag Italiens: *Ciliegia dell'Etna (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1363/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0023:0024:DE:PDF>
- Auf Antrag Frankreichs: *Figue de Solliès (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1367/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0031:0032:DE:PDF>
- Auf Antrag Bulgariens: *Горнооряховски суджук (Gornooryahovski sudzhuk) (g.g.A.)*— [DVO (EU) Nr. 1370/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0039:0040:DE:PDF>
- Auf Antrag Spaniens: *Mongeta del Ganxet (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1376/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0014:0015:DE:PDF>
- Auf Antrag Italiens: *Salva Cremasco (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 1377/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0016:0017:DE:PDF>
- Auf Antrag Deutschlands: *Rheinisches Apfelkraut (g.g.A.)*— [DVO (EU) Nr. 1378/2011];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0018:0019:DE:PDF>
- Auf Antrag Italiens: *Vulture (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 21/2012];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:009:0001:0002:DE:PDF>
- Auf Antrag Polens: *Fasola Wrzawska (g.U.)*— [DVO (EU) Nr. 22/2012];  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:009:0003:0004:DE:PDF>

### **3.22 Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung**

Die Europäische Kommission hat für folgende Eintragungen nicht geringfügige Änderungen genehmigt:

- Riso di Baraggia Biellese e Vercellese (g.U.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0003:0004:DE:PDF>
- Pélardon (g.U.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0007:0008:DE:PDF>
- Azeites do Ribatejo (g.U.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0009:0010:DE:PDF>
- Vitellone bianco dell'Appennino centrale (g.g.A.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0013:0014:DE:PDF>

- Speck Alto Adige / Südtiroler Markenspeck / Südtiroler Speck (g.g.A.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0025:0026:DE:PDF>
- Carne De Vacuno Del País Vasco/Euskal Okela (g.g.A.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0027:0028:DE:PDF>
- Pataca de Galicia / Patata de Galicia (g.g.A.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0029:0030:DE:PDF>
- Dauno (g.U.), weitere Informationen unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:009:0005:0006:DE:PDF>

---

### **3.23 Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation**

---

Am 26. Oktober 2007 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen. Nach Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem Jahr nicht genutzten Mengen in Höhe von bis zu 7 % der jeweils in Anhang II des Abkommens festgelegten Höchstmenge auf das Folgejahr übertragen werden.

Die Europäische Kommission hat nun mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1262/2011 vom 5. Dezember 2011 Anpassungen hinsichtlich der für das Jahr 2011 festgesetzten Höchstmengen vorgenommen. Die Änderungen betreffen Rollen (Coils), Grobbleche, Sonstige Flacherzeugnisse, legierte Erzeugnisse, Quartobleche aus legiertem Stahl, kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl, Profilerzeugnisse, Träger, Walzdraht sowie andere Profilerzeugnisse. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:322:0001:0002:DE:PDF>

---

### **3.24 Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 über die Lizenzen im Rahmen der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für zum Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in den freien Verkehr überführte Bananen**

---

Da inzwischen neue und genauere Mittel zur Überwachung von Bananeneinfuhren entwickelt worden sind, die weniger umständlich sind als Lizenzen, welche bei den Unternehmen und den nationalen Behörden Verwaltungsaufwand und Kosten verursachen, hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2011 vom 8. Dezember 2011 die Verpflichtung zur Vorlage einer Einfuhrlizenz für Bananen jeglichen Ursprungs abgeschafft und dazu die Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:328:0041:0041:DE:PDF>

---

### **3.25 Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung der Zollbefreiung für das Jahr 2012 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1304/2011 vom 13. Dezember 2011 die vorübergehende Aussetzung der Zollbefreiung für Erzeugnisse der KN-Codes 2202 10 00 (Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen) und ex 2202 90 10 (andere nicht alkoholhal-

tige Getränke, Zucker (Saccharose oder Invertzucker) enthaltend) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Die für diese Erzeugnisse für beide Seiten geltenden Ursprungsregeln entsprechen denen des Protokolls Nr. 3 zum bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0019:0020:DE:PDF>

---

### **3.26 Aufhebung einer vorübergehenden Aussetzung der Zollbefreiung für das Jahr 2012 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union**

In der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 sind Änderungen der KN-Codes für Milcherzeugnisse des Kapitels 4 vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1313/2011 vom 13. Dezember 2011 den Anhang I Teil F der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente sowie Artikel 27 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1187/2009 der Kommission vom 27. November 2009 im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse entsprechend aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:334:0010:0011:DE:PDF>

---

### **3.27 Festsetzung der im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle**

Mit Verordnung (EU) Nr. 1317/2011 vom 15. Dezember 2011 hat die Europäische Kommission die im Getreidesektor gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geltenden Einfuhrzölle für Hartweizen (hoher, mittlerer und niederer Qualität), Weichweizen (zur Aussaat, sowie hoher Qualität, anderer als zur Aussaat), Roggen, Mais (zur Aussaat, anderer als Hybridmais, sowie anderer als zur Aussaat) und Körner-Sorghum (zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum) ab dem 16. Mai 2011 festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:334:0018:0020:DE:PDF>

---

### **3.28 Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1318/2011 vom 15. Dezember 2011 die Ausfuhrerstattungen für Rindfleisch neu festgelegt und die zuvor geltenden der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2011 aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:334:0021:0024:DE:PDF>

---

### **3.29 Festsetzung der in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin geltenden repräsentativen Einfuhrpreise sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95**

Mit Verordnung (EU) Nr. 1319/2011 der Kommission vom 15. Dezember 2011 werden die in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eialbumin (KN-Codes 0207 12 10, 0207 12 90, 0207 14 10, 0207 14 50, 0207 14 60, 0207 25 10, 0207 27 10, 0408 11 80, 0408 91 80, 1602 32 11, 3502 11 90) geltenden repräsentativen Einfuhrpreise festgesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1484/95 der

Kommission (ABl. L 145 vom 29.06.1995, S. 47) wird entsprechend geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:334:0025:0026:DE:PDF>

---

### **3.30 Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1321/2011 vom 16. Dezember 2011 die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern aktualisiert, um Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ( 2 ), die auch bestimmte Codes in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 betreffen, Rechnung zu tragen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0017:0041:DE:PDF>

---

### **3.31 Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1322/2011 vom 16. Dezember 2011 die gemeinsame Regelung der Einfuhren bestimmter Textilwaren aus Drittländern aktualisiert, um Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ( 2 ) Rechnung zu tragen, die auch bestimmte Codes in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 517/94 betreffen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0042:0056:DE:PDF>

---

### **3.32 Festlegung der Regeln für die Verwaltung und Aufteilung bestimmter durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates für das Jahr 2012 eingeführter Höchstmengen für Textilwaren**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1323/2011 vom 16. Dezember 2011 die Regeln für die Verwaltung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführten Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren für das Jahr 2012 neu festgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0057:0064:DE:PDF>

---

### **3.33 Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes)**

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1325/2011 vom 16. Dezember 2011 auf der Grundlage der letzten für 2008, 2009 und 2010 verfügbaren Angaben die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Birnen, Zitronen, Äpfel und Zucchini (Courgettes) angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0066:0067:DE:PDF>

---

### **3.34 Abweichung für das Jahr 2012 von der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1324/2011 vom 16. Dezember 2011 festgelegt, dass abweichend von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 der Teilzeitraum 1 im Jahr 2012 vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012 reicht und eine Menge von 1 189 194 Tonnen ab deckt. Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1067/2008 entfällt der Teilzeitraum 2 für das Jahr 2012. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0065:0065:DE:PDF>

---

### **3.35 Veröffentlichung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegten Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (2012)**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1334/2011 vom 19. Dezember 2011 die am 1. Januar 2012 gültige Erstattungs-nomenklatur, so wie sie sich aus den Verordnungen zur Regelung der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse ergibt, in ihrer vollständigen Fassung veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:336:0035:0071:DE:PDF>

---

### **3.36 Zeitweiligen Aussetzung der Einfuhrzölle auf bestimmte Getreidesorten im Wirtschaftsjahr 2011/12**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1350/2011 vom 20. Dezember 2011 festgelegt, dass die Anwendung der Einfuhrzölle für die Erzeugnisse des KN-Codes 1001 99 00 anderer als hoher Qualität und des KN-Codes 1003 im Wirtschaftsjahr 2011/12 für alle Einfuhren zu ermäßigtem Zollsatz im Rahmen der Zollkontingente, die mit den Verordnungen (EG) Nr. 1067/2008 und (EG) Nr. 2305/2003 eröffnet wurden, ausgesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0027:0028:DE:PDF>

---

### **3.37 Eröffnung von jährlichen EU-Zollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1354/2011 vom 20. Dezember 2011 ab dem 1. Januar 2012 jährliche EU-Zollkontingente für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch eröffnet (KN-Codes 0204; 0210 99 21, 0210 99 29, 0210 99 60; 0104 10 30 0104 10 80 0104 20 90) Weitere Informationen, u. A. zur Berechnungsweise, finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0036:0038:DE:PDF>

---

### **3.38 Vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kenias bei „Loins“ genannten Thunfischfilets**

---

Die Europäische Kommission hat mit Durchführungsbeschluss vom 19. Dezember 2011 festgelegt, dass, abweichend von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 und in Übereinstimmung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a des genannten Anhangs aus Vormaterialien ohne Ursprungs-eigenschaft herges-

tellte, „Loins“ genannte Thunfischfilets der HS-Position 1604 als Ware mit Ursprung in Kenia gelten. Die Ausnahmeregelung gilt für alle im Anhang des Durchführungsbeschlusses genannten Waren und Mengen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 aus Kenia zum zollrechtlich freien Verkehr in die Europäische Union angemeldet werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0061:0063:DE:PDF>

### **3.39 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

---

Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und um Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 des Rates autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 1359/2011 am 19. Dezember 2008 festgelegt, dass für die Erzeugnisse mit den laufenden Nummern 09.2928 und 09.2929 ab dem 1. Januar 2012 neue mit dem Nullsatz belegte Kontingente mit angemessenen Mengen eröffnet werden

Die Kontingentsmengen der autonomen Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2624 und 09.2640 werden mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgestockt und die Kontingentsmengen der autonomen Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2603, 09.2629, 09.2632, 09.2816 und 09.2977 werden erneuert.

Da es nicht mehr im Interesse der Union liegt, die Zollkontingente für die Waren mit den laufenden Nummern 09.2815, 09.2841 und 09.2992, die im Jahr 2011 in den Genuss einer Zollausssetzung kamen, für 2012 weiterbestehen zu lassen, werden diese Kontingente daher mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geschlossen und die entsprechenden Erzeugnisse aus dem im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 angeführten Verzeichnis gestrichen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0011:0017:DE:PDF>

### **3.40 Verlängerung und Änderung der Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima**

---

Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima am 11. März 2011 wurde die Kommission darüber unterrichtet, dass die Radionuklidgehalte bestimmter aus Japan stammender Lebensmittelerzeugnisse, wie Milch und Spinat, die in Japan für Lebensmittel geltenden Auslösewerte überschreiten. Eine solche Kontamination kann eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und die Tiergesundheit in der Union darstellen; deshalb erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 961/2011

Den gemeldeten Analyseergebnissen lässt sich entnehmen, dass bestimmte Lebens- und Futtermittel in Präfekturen in der Nähe des Kernkraftwerks von Fukushima weiterhin Werte radioaktiver Belastung aufweisen, die über den zulässigen Höchstwerten liegen. Die Europäische Kommission hat daher mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1371/2011 vom 21. Dezember 2011 den Anwendungszeitraum der Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert und die Sondervorschriften aktualisiert. Insbesondere wird die Präfektur Nagano wird aus der Zone gestrichen, deren sämtliche Lebens- und Futtermittel vor der

Ausfuhr in die Union getestet werden müssen. Eine Analyse zum Nachweis von Jod-131 wird nicht mehr vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0041:0044:DE:PDF>

---

### **3.41 Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/402/EU über Sofortmaßnahmen hinsichtlich Bockshornkleesamen sowie bestimmter Samen und Bohnen aus Ägypten**

---

Bestimmte aus Ägypten eingeführte Partien mit Bockshornkleesamen wurden als ursächlich für einen Ausbruch von Shiga-Toxin bildenden Escherichia-coli-Bakterien (STEC) des Serotyps O104:H4 in der EU ermittelt. Als Ursprung des Ausbruchs wurden als Sprossen verzehrte Bockshornkleesamen aus Ägypten ermittelt. Dementsprechend wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2011/402/EU der Kommission die Überführung bestimmter aus Ägypten eingeführter Samen und Bohnen mit den im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten KN-Codes in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union verboten. Dieses Verbot gilt bis zum 31. März 2012.

Da aus Ägypten eingeführte getrocknete, zerkleinerte Leguminosen, geschrotete Sojabohnen oder geschrotete Ölsaaten und ölhaltige Früchte nicht länger als Risiko für die Lebensmittelsicherheit angesehen werden und ihre Einfuhr in die Union wieder zugelassen werden sollte, hat die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 21. Dezember 2011 entsprechend die Sofortmaßnahmen des Durchführungsbeschlusses 2011/402/EU geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0117:0118:DE:PDF>

---

### **3.42 Sofortmaßnahmen hinsichtlich nicht zugelassenem genetisch verändertem Reis in Reiserzeugnissen mit Ursprung in China**

---

Im September 2006 wurden im Vereinigten Königreich, in Frankreich und Deutschland Reiserzeugnisse entdeckt, deren Ursprung oder Herkunft China war und die mit der nicht zugelassenen genetisch veränderten Reissorte „Bt 63“ kontaminiert waren, und über das Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) gemeldet.

Angesichts der Ergebnisse eines Audits des Lebensmittel- und Veterinärämtes von 2008 und 2011 in China und der weiterhin zahlreichen RASFF-Meldungen über nicht zugelassene genetisch veränderte Reiserzeugnisse hat die Europäische Kommission mit Durchführungsbeschluss vom 22. Dezember 2011 beschlossen, die in der Entscheidung 2008/289/EG vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich des nicht zugelassenen GVO „Bt 63“ in Reiserzeugnissen entsprechend zu verschärfen, damit das Inverkehrbringen kontaminierter Erzeugnisse in der Union verhindert wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0140:0148:DE:PDF>

---

### **3.43 Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96**

---

Die Verordnung (EG) Nr. 1255/96 des Rates vom 27. Juni 1996 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren sowie Fischereierzeugnisse wurde mehrfach geändert. Die Verordnung soll daher im Interesse der Transparenz vollständig ersetzt werden.

Die Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs wird nun für die im Anhang der Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen und gewerblichen Waren sowie Fischereierzeugnisse durch die Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 vom 19. Dezember 2011 geregelt. Die vollständige Liste der von der Aussetzung privilegierten Güter sowie weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:349:0001:0089:DE:PDF>

### **3.44 Verlängerung der Zollkontingente für Jute- und Kokoserzeugnisse**

---

Da das APS durch die Verordnung (EU) Nr. 512/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert worden ist, hat die Europäische Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 17/2011 vom 12. Januar 2012 auch die Vereinbarung über ein Zollkontingent für Jute- und Kokoserzeugnisse (für die laufenden Nummern 09.0107, 09.0109 und 09.0111) bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:008:0031:0031:DE:PDF>

### **3.45 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Anpassung der Warennomenklatur und des Zolltarifs an HS 2012**

---

(gtai) Die Kommission der Zollunion RU-KZ-BY hat mit dem Erlass N 850 die zum Beginn des Jahres in Kraft getretene neueste Version der einheitlichen Warennomenklatur und des Zolltarifs der Mitgliedsländer festgelegt. Die Änderungen hängen mit dem Beitritt der Mitgliedsländer der Zollunion zum Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (kurz: HS-Nomenklatur) und dem Inkrafttreten der neuesten HS-Version zum 1.1.2012 zusammen. Die mehr als 200 Änderungen betreffen die Beschreibungen der HS-Positionen und -Unterpositionen sowie Anmerkungen zu einzelnen Abschnitten und Kapiteln. Die Einfuhrabgaben der Zollunion wurden entsprechend an die Warenpositionen in der aktualisierten Warennomenklatur angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.tsouz.ru/db/ettr/Pages/default.aspx> (Russisch).

### **3.46 Zusätzlicher Einfuhrzoll für Zucker ab 7.1.2012**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 9/2012 vom 6. Januar 2012 die ab dem 7.1.2012 bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und Erzeugnissen des KN-Codes 1702 90 95 zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle festgesetzt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:004:0005:0006:DE:PDF>

### **3.47 VR China - Ausfuhrlicenzen 2012**

---

(gtai) Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat am 30.12.2011 Listen mit Waren veröffentlicht für die bei der Ausfuhr aus der VR China Lizenzen erforderlich sind. Betroffen sind Agrarerzeugnisse, Energieträger, Chemikalien, Rohstoffe, darunter seltene Erden und Fahrzeuge. Die Listen enthalten die chinesischen Zolltarifnummern und die Warenbezeichnungen in Chinesisch. Soweit zum Verständnis nötig, wurden deutsche Übersetzungen eingefügt. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-0914-

7) oder auch kapitelweise im Internet abrufbar

([http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis\\_downloads\\_templateld=renderPrint.psm1](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_downloads_templateld=renderPrint.psm1)). Bei der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

Die Liste der Waren, für die Ausfuhrlicenzen erforderlich sind, finden Sie unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-ausfuhrgenehmigung2012.pdf>

Liste der Waren, für die Ausfuhrlicenzen erforderlich sind und die Ausfuhrquoten unterliegen, finden Sie unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-ausfuhrgenehmigung-exportquoten2012.pdf>

Anträge auf Erteilung der Licenzen sind vom (in China ansässigen) Exporteur zu stellen. Zuständige Licenzbehörde ist das Wirtschaftsministerium MOFCOM und dessen lokale Niederlassungen:

No. 2 Dong Chang'an Avenue

100731 Beijing

Tel. 0086 10 65121919

Fax 0086 10 65198173

E-Mail über folgende Internet-Adresse:

[http://gzly.mofcom.gov.cn/website/pubmail/send\\_mail.jsp](http://gzly.mofcom.gov.cn/website/pubmail/send_mail.jsp)

### 3.48 VR China - Einfuhrlicenzen 2012

---

(gtai) Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat am 30.12.2011 Listen mit Waren veröffentlicht für die bei der Einfuhr in die VR China Licenzen erforderlich sind. Die Listen enthalten die chinesischen Zolltarifnummern und die Warenbezeichnungen in Chinesisch. Soweit zum Verständnis nötig, wurden deutsche Übersetzungen eingefügt. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-0914-7) oder auch kapitelweise im Internet abrufbar

([http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis\\_downloads\\_templateld=renderPrint.psm1](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_downloads_templateld=renderPrint.psm1)). Bei der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

Anträge auf Erteilung der Licenzen sind vom (in China ansässigen) Importeur zu stellen. Zuständige Licenzbehörde ist das Wirtschaftsministerium MOFCOM und dessen lokale Niederlassungen.

Die Liste der Waren, für die Einfuhrlicenzen erforderlich sind (Waren des Maschinen- und Anlagenbaus, Schiffe und Ozon abbauende Chemikalien) finden Sie unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-einfuhrlicenzen2012.pdf>

Adressen des chinesischen Wirtschaftsministeriums und der lokalen Niederlassungen:

No.2 Dong Chang'an Avenue

Beijing China (100731)

Tel: 0086-10-65121919

Fax: 0086-10-65198173

E-Mail über folgende Internet-Ad-

resse:[http://gzly.mofcom.gov.cn/website/pubmail/send\\_mail.jsp](http://gzly.mofcom.gov.cn/website/pubmail/send_mail.jsp)

Lokale Niederlassungen:<http://english.mofcom.gov.cn/localcommission.shtml>

### 3.49 VR China – Prüfungen durch AQSIQ

---

(gtai) Die chinesische Behörde für Qualitätssicherung, Inspektion und Quarantäne, (AQSIQ) hat mit Erlass Nr. 203 vom 30.12.2011 (nur chinesisch) Änderungen beim Kreis der Waren mitgeteilt, die bei der Ein- und Ausfuhr eine Prüfbescheinigung benötigen. Bedeutsamste Änderung dürfte die Einführung Prüfungspflicht bei der Ausfuhr von seltenen Erden sein. Für 160 als gefährlich eingestufte Chemikalien besteht künftig Prüfungspflicht bei der Ein- und Ausfuhr. Weitere Änderungen gibt es bei Lebensmittelzusatzstoffen.

Der Erlass trat zum 1.1.2012 in Kraft. Dem Erlass ist eine Liste der betroffenen Waren angefügt, die Sie unter folgender Adresse finden:

<http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-aqsiq-2012.pdf>

Soweit zum Verständnis nötig, wurden unverbindliche Übersetzungshinweise eingefügt. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-0914-7) oder auch kapitelweise im Internet abrufbar (unter: [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis\\_downloads\\_templateId=renderPrint.psm1](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_downloads_templateId=renderPrint.psm1)).

### 3.50 VR China – Automatische Importlizenzen 2012

---

(gtai)- Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat am 30.12.2011 eine Liste mit den Waren veröffentlicht für die bei der Einfuhr nach China Automatische Importlizenzen erforderlich sind. Automatische Importlizenzen gelten als erteilt, wenn die zuständige Behörde dem Antrag nicht binnen 10 Tagen widerspricht. Sie dienen hauptsächlich statistischen Zwecken. Der Antrag ist vom (in China ansässigen) Importeur zu stellen. Die Liste (chinesisch mit unverbindlichen Übersetzungshinweisen durch die gtai) enthält die chinesischen Zolltarifnummern (Spalte B) und die Warenbezeichnungen in Chinesisch (Spalte C). Die Liste finden Sie unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-automatische-importlizenzen-2012.pdf>

Folgende Warengruppen sind auf der Liste aufgeführt: Landwirtschaftliche Waren, Kohle, Altpapier, Erzeugnisse aus Eisen, Kupfer und Aluminium, Eisen-erz, Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Düngemittel, Stahlwaren, Maschinenbau, Elektronik, Fahrzeuge und Gebrauchtmachines. Anträge sind soweit nichts anderes bestimmt ist, bei den lokalen Niederlassungen des MOFCOM zu stellen (siehe die oben genannte Adresse in Artikel 3.48).

### 3.51 VR China – Automatische Importlizenzen 2012

---

(gtai) Das chinesische Wirtschaftsministerium MOFCOM hat mit Bekanntmachung Nr. 101 vom 31.12.2011 eine Liste der Waren veröffentlicht, die als Dual-Use Güter bei der Ein- und Ausfuhr eine besondere Lizenz benötigen. Die Liste finden Sie unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/Zoll-aktuell/china-dual-use-liste-2012.pdf>

Dual-Use-Güter sind Waren, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können. Betroffen sind folgende Warengruppen: Radioaktives Material und Nukleartechnologie, chemische und biologische Materialien sowie zugehörige Gerätschaften, Raketentechnologie und Informationstechnik.

Die Listen enthalten die chinesischen Zolltarifnummern und die Warenbezeichnungen in Chinesisch. Soweit zum besseren Verständnis nötig, wurden Übersetzungen eingefügt. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit

gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Antragsbehörde ist grundsätzlich das MOFCOM selbst (siehe die oben genannte Adresse in Artikel 3.48). Für radioaktive Stoffe und Nukleartechnologie ist die Lizenz beim Ministerium für Umweltschutz (SE-PA) zu beantragen.

### 3.52 EuGH: Incoterms können Lieferort bestimmen

(gtai) Mit Urteil vom 9.6.2011 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass auch Incoterms bei der Bestimmung des Lieferortes heranzuziehen sind.

Im Rahmen eines in Italien ausgetragenen Rechtsstreits stellte sich die Frage, die Gerichte welchen Staates international zuständig sind. Da es hier um die Auslegung einer Vorschrift der europäischen Gerichtsstand- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO) ging, legte das italienische Gericht die Frage zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vor.

Konkret ging es darum, ob aus den "Incoterms" auf den Lieferort i.S.d. Art. 5 der EuGVVO geschlossen werden kann. Bei den "Incoterms" ("international commercial terms") handelt es sich um im internationalen Rechtsverkehr gebräuchliche Klauseln, die durch Buchstabenkombinationen (z.B. "EXW" ("ex works")) bestimmte Rechtsfolgen ausdrücken, wie u.a. den Zeitpunkt der Gefahrtragung. Der Gerichtshof stellte klar, dass bei der Prüfung, ob der Lieferort "nach dem Vertrag" bestimmt ist, alle Vertragsklauseln zu berücksichtigen sind. Dazu gehörten auch die in der Praxis besonders weit verbreiteten "Incoterms". Ob und inwieweit im Vertrag enthaltene Klauseln bestimmten "Incoterms" entsprechen und diese dann (auch) den Lieferort bestimmen, ist letztlich eine Frage der Vertragsauslegung.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Entscheidung des OLG Stuttgart vom 18.4.2011 interessant, in der es ebenfalls um die Auslegung von "Incoterms" zur Bestimmung des Lieferortes ging (abgedruckt in IHR 6/2011, 236 ff.).

Das Urteil des EuGH vom 9.6.2011 ist abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=85128&pageIndex=0&doclang=DE&mode=doc&dir=&occ=first&part=1&cid=678517>

### 3.53 Ukraine – Zollsenkungen im Rahmen der WTO-Verpflichtungen

(gtai) Mit dem Beitritt zur WTO 2008 hat sich die Ukraine verpflichtet, unter anderem die Zölle schrittweise zu senken oder ganz zu beseitigen. Auch im Jahr 2012 kommt das Land seinen Verpflichtungen nach und senkt weiter die Zollsätze auf die Einfuhr folgender Waren:

<i>Warencode nach der ukrainischen Warennomenklatur</i>	<i>Warenbezeichnung</i>	<i>Ermäßigter Zollsatz für 2011</i>	<i>Ermäßigter Zollsatz für 2012</i>
8703 23 11 10	Wohnmobile, neu, mit einem Hubraum von mehr als 1500 ccm bis 2200 ccm (Benziner)	7%	6%
8703 23 11 30	Wohnmobile, neu, mit einem Hubraum von mehr als 2200 ccm bis 3000 ccm (Benziner)	7%	6%
8703 24 10 00	PKW, neu, mit einem Hubraum von mehr als 3000 ccm (Benziner)	7%	6%
8903 92 10 00	Motorboote für die Seeschifffahrt	8,5%	8%

Gleichzeitig sinken auch die ukrainischen Ausfuhrzölle für einige lebende Tiere sowie rohe Häute und Felle um max. 3%, Ölsamen um 1% sowie Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl, Kupfer, Nickel und andere Metalle um 1,6 EUR/t bzw. 3%.

### **3.54 Spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs - Bescheinigungsanforderungen bei Einfuhr bzw. Durchfuhr bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 vom 11. Januar 2012 bestimmte Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse festgelegt.

Die Verordnung legt die Regeln für Bescheinigungen für Sendungen mit bestimmten zusammengesetzten Erzeugnissen fest, die aus Drittländern in die Union eingeführt werden. Betroffen sind:

- zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Fleischerzeugnisse enthalten, gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Entscheidung 2007/275/EG;
- zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Milcherzeugnisse enthalten und Artikel 4 Buchstaben b und c der Entscheidung 2007/275/EG unterliegen;
- zusammengesetzte Erzeugnisse, die mindestens zur Hälfte aus verarbeiteten Fischerei- oder Eierzeugnissen bestehen und Artikel 4 Buchstabe b der Entscheidung 2007/275/EG unterliegen.

Sendungen mit den vorstehend genannten zusammengesetzten Erzeugnissen muss eine Veterinärbescheinigung gemäß der Muster-Veterinärbescheinigung in Anhang I beiliegen, und die Bedingungen in dieser Bescheinigung müssen erfüllt sein.

Für die Durchfuhr und Lagerung bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse gelten Sonderregelungen. Die diesen Sendungen beizufügende Veterinärbescheinigung muss dem Muster in Anhang II der Verordnung entsprechen.

Die Änderungen gelten ab dem 1.3.2012. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:012:0001:0013:DE:PDF>

### **3.55 Zollunion Russland-Belarus-Kasachstan – Zollsenkung auf Zubereitungen von Äpfeln**

---

(gtai) Die Kommission der Zollunion hat die Zollsätze auf einige durch Kochen hergestellte Zubereitungen von Äpfeln, auch Kompotte, und konzentrierte Apfelsäfte (Warencodes 2007 99 970 1, 2009 79 190 1, 2009 79 300 1 nach der einheitlichen Warennomenklatur der Zollunion) vorübergehend gesenkt. Die betroffenen Waren können danach, befristet für zunächst 9 Monate, zollfrei eingeführt werden. Bisher waren bei der Einfuhr 15% bzw. 10%, aber nicht weniger als 0,05 EUR/l zu zahlen. Die Senkung ist seit 2.1.2012 in Kraft.

### **3.56 Simbabwe – Zusatzsteuer (Surtax) – Warenliste aktualisiert**

---

(gtai) Die Finanz-/Zollverwaltung Simbawwes (*Zimbabwe Revenue Authority – ZIMRA*) hat auf ihrer Internetseite eine aktualisierte Liste der Waren veröffentlicht, für die bei der Einfuhr eine Zusatzsteuer (*Surtax*) in Höhe von 25% zu zahlen ist. Neu in die Liste aufgenommen wurden Gebrauchtkraftfahrzeuge der HS-Position 8703, die älter als 5 Jahre sind (*Second-hand light passenger*

*motor-vehicles of heading 87.03, which are more than five years old from the date of original manufacture).*

Die Zusatzsteuer wird auf Waren erhoben, die einem Zollsatz von 40% oder mehr oder einem Misch- und spezifischen Zollsatz unterliegen. Bemessungsgrundlage ist der Zollwert der Ware. Die Surtax wird zusätzlich zu den anderen Einfuhrabgaben erhoben. Die aktualisierte Warenliste (Stand: 1.1.2012) finden Sie unter: <http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/SharedDocs/Pdf/Zoll/simbabwe-surtax-2012-warenliste.pdf>

### **3.57 USA - Warenabfertigung soll effizienter werden**

---

(gtai) – Die US-Zollbehörde *Customs and Border Protection* hat im Oktober 2011 zwei branchenspezifische Fachzentren (*Industry Integration Centers / Centers of Excellence and Expertise*) in New York und Los Angeles gegründet. Experten der CBP widmen sich dort zunächst intensiv dem Ziel, die Einfuhrabwicklung von Arzneimitteln und Elektronikprodukten effizienter zu gestalten.

Das „*Electronics Center*“ mit Sitz in Los Angeles und das „*Pharmaceuticals Center*“ in New York sollen unter anderem als zentrale Anlaufstellen für Importeure dieser Branchen zur Klärung von speziellen Fragen des Einfuhrverfahrens dienen. Dazu zählen zum Beispiel die Lösung von Problemfällen wie Verzögerungen bei der Abfertigung oder der Umgang der Zollbehörde mit gefälschten Produkten. Ferner fallen auch die Bearbeitung von nachträglichen Korrekturen in Einfuhranmeldungen oder von Selbstanzeigen (*prior disclosure*) in den Aufgabenbereich der dort tätigen CBP-Experten. Die im Zusammenhang mit der Warenabfertigung notwendigen besonderen Korrekturen oder Prüfungen, zum Beispiel zum Zollwert, sollen ebenfalls die CBP-Experten in den Fachzentren in New York bzw. Los Angeles erledigen, sobald diese vollständig mit Personal ausgestattet sind. Ferner sind die Mitarbeiter der Zentren für die Verbesserung der Kommunikation zwischen der CBP und anderen Bundesbehörden verantwortlich.

Die Organisationsänderung soll der Zollbehörde zu einer einheitlicheren Praxis der Entscheidungsfindung verhelfen. Die Konzentration auf jeweils nur eine Branche ermöglicht es den Mitarbeitern, sich detailliertes Wissen über Geschäftsabläufe, Herstellungsprozesse und Produkte anzueignen.

Anfänglich wird sich die Arbeit der Fachzentren auf die Bearbeitung der Einfuhren von Mitgliedsunternehmen und zertifizierten Unternehmen der Zollsicherheits- und –partnerschaftsprogramme „*Customs Trade Partnership against Terrorism*“ (C-TPAT) und „*Importer Self Assessment*“ (ISA) fokussieren. Diese Unternehmen gelten aus Sicht der Zollbehörde als besonders zuverlässig und gesetzestreu (*trusted traders / trusted partners*). Die CBP will jedoch künftig nach Möglichkeit in Absprache mit der Gemeinschaft der Importeure den Begriff des „*trusted partner*“ auch auf andere Unternehmen ausweiten.

Mittelfristig plant die CBP die Eröffnung weiterer Fachzentren zur Bearbeitung der gesamten Spannweite aller Warenimporte in die USA.

## **4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle**

### **4.1 Neuerungen beim US- Exportkontrollrecht**

---

Das *Bureau of Industry and Security* (BIS) ist in den USA u.a für die Genehmigungsverfahren der Exporte und Re-Exporte von zivilen und Dual-Use-Gütern zuständig. Auf seiner Internetseite wurden nun 2 weitere Änderungen der Ex-

portkontrollvorschriften veröffentlicht. Diese betreffen weitere angekündigte Teilprozesse der ECR – *Export Control Reform*, einer Initiative die unter der Obama-Administration weiter forciert wird.

Insbesondere werden die Änderungen der USML (*United States Munitions List*) in Bezug auf die CCL (*Commerce Control List*) weiter vorangetrieben. Güter, die nicht länger von der USML erfasst sein sollen, werden neuen ECCN (*Export Control Classification Numbers*) zugeordnet. Dabei werden dabei neue Nummern kreiert; die sog. „600er“ Nummern, die es in Deutschland / Europa so noch nicht gibt.

Betroffene Unternehmen und Personen (Exporteure und Re-Exporteure) haben die Möglichkeit, bis zum 20.01.2012 Stellung zu nehmen und sich mit Anregungen zum Reformprozess an das BIS zu wenden. Kommentare können abgegeben werden

Per Email: [publiccomments@bis.doc.gov](mailto:publiccomments@bis.doc.gov)  
(in den „Betreff“ muss „RIN 0694–AF41“ angegeben werden)

Per Post:  
Regulatory Policy Division, Bureau of Industry and Security,  
U.S. Department of Commerce, Room 2099B,  
14th Street and Pennsylvania Avenue NW.,  
Washington, DC 20230, USA  
(Bitte auch hier „RIN 0694–AF41“ als Betreff angeben).

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[http://www.bis.doc.gov/federal\\_register/rules/2011/76fr76072.pdf](http://www.bis.doc.gov/federal_register/rules/2011/76fr76072.pdf)

## 4.2 Neue EU- Allgemeingenehmigungen

---

Allgemeine Genehmigungen im Exportkontrollrecht bieten den Ausführern den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und der Planungssicherheit für die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung. Sie sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen und haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Allgemeine Genehmigungen werden vielmehr von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen.

Mit Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 vom 16.11.2011 wurde die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual use Verordnung) geändert und insbesondere neue Allgemeine Genehmigungen auf EU-Ebene eingeführt. Zu diesem Zweck wird Anhang II dieser Verordnung neu strukturiert.

Die inhaltlichen Änderungen betreffen:

- 1) Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001: Der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 wird um Lichtenstein erweitert. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 finden Sie in Anhang IIa.
- 2) Neue Allgemeine Genehmigungen:
  - **Allgemeine Genehmigung Nr. EU002:**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 begünstigt Ausfuhren ausgewählter Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Güter des Wassenaar Arrangements) in 6 Länder. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 finden Sie in Anhang IIb.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. EU003:**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 begünstigt bestimmte Wiederausfuhren von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach erfolgter Instandsetzung oder Austausch in 24 Länder. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 finden Sie in Anhang IIc.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. EU004:**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 begünstigt vorübergehende Ausfuhren von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 zu Ausstellungen und Messen in 24 Länder. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 finden Sie in Anhang IIId.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. EU005**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 begünstigt die Ausfuhr bestimmter Telekommunikationsgüter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in 9 Länder. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 finden Sie in Anhang IIe.

- **Allgemeine Genehmigung Nr. EU006**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 begünstigt die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern IC350 und IC450 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in 6 Länder. Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 finden Sie in Anhang IIIf.

Das BAFA wird in Kürze ein neues Merkblatt zu den Allgemeinen Genehmigungen veröffentlichen, um Sie über diese Änderungen näher zu informieren. Daneben wird eine Änderung der Bekanntmachung zur Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen sowie die Anpassung der weiterhin fortbestehenden nationalen Allgemeinen Genehmigungen (Nr. 9 bis Nr. 16) vorbereitet.

Um die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001 bis Nr. EU005 nutzen zu können, müssen sich die Unternehmen als Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigungen registrieren. Die Registrierung erfolgt wie bisher vor der ersten Ausfuhr oder innerhalb von 30 Tagen danach. Ein entsprechendes Programm zur Registrierung auf elektronischem Weg wird hier derzeit erarbeitet und steht voraussichtlich ab dem 02.01.2012 zur Verfügung. Unternehmen, die sich bereits als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 haben registrieren lassen, müssen sich nicht erneut registrieren.

Beachten Sie hierbei, dass diese Änderungen erst am 07.01.2012 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt können die neuen Allgemeinen Genehmigungen noch nicht genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.bafa.de/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/allgemeingenehmigungen/index.html>

#### **4.3 Konsolidierung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011**

Angesichts des Umfangs der Änderungen und der zahlreichen bereits gegen Syrien getroffenen Maßnahmen hat der Rat der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vom 18. Januar 2012 festgelegt, sämtliche Maßnahmen in einer neuen Verordnung zu konsolidieren und Verordnung (EU) Nr. 442/2011 aufzuheben.

Angesichts der fortwährenden gewaltsamen Repressionen und Menschenrechtsverstöße der syrischen Regierung sind zudem neue Maßnahmen vorgesehen, nämlich das Verbot der Ausfuhr von Telekommunikationstechnik, die das syrische Regime zu Überwachungszwecken nutzen könnte, das Verbot der

Investition in und Mitwirkung an bestimmten Infrastrukturvorhaben sowie zusätzliche Einschränkungen für Geldtransfers und die Erbringung von Finanzdienstleistungen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:016:0001:0032:DE:PDF>

#### 4.4 Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Iran

---

Da der Rat weiterhin über die Ausweitung des Nuklear- und des Raketenprogramms Irans besorgt ist, wurden im Einklang mit dem Beschluss 2011/783/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 vom 1. Dezember 2011 weitere Personen und Organisationen in die in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 enthaltene Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:319:0011:0031:DE:PDF>

#### 4.5 Änderung der Verordnung über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen

---

- (1) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 30. November 2011 beschlossen, eine natürliche Person („Abu Sufian Al-Salambi Muhammed Ahmed Abd Al-Razziq“) aus der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.

Die Europäische Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1285/2011 vom 8. Dezember 2011 den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 entsprechend angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:328:0034:0035:DE:PDF>

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 28. Dezember 2011 beschlossen, sechs Organisationen aus der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen, nachdem er den Antrag der betreffenden Organisationen auf Streichung aus der Liste und den umfassenden Bericht der mit der Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ombudsperson geprüft hatte. Ferner hat der Sanktionsausschuss am 30. Dezember 2011 beschlossen, eine natürliche Person („Sajid Mohammed Badat“) aus der Liste zu streichen. Die Europäische Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 15/2012 vom 10. Januar 2012 den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 entsprechend angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:008:0027:0028:DE:PDF>

- (3) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 13. Dezember 2011 beschlossen, **101 Einträge** in der Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern.

Die Europäische Kommission hat daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 34/2012 vom 17. Januar 2012 den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 entsprechend angepasst. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:015:0001:0019:DE:PDF>

#### **4.6 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 zur Einführung bestimmter restriktiver Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea**

---

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1284/2009 des Rates wurden als Reaktion auf das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen politische Demonstranten am 28. September 2009 in Conakry bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber der Republik Guinea eingeführt. Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) Nr. 1295/2011 vom 13. Dezember 2011 diese Maßnahmen im Zusammenhang mit militärischer Ausrüstung und zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0001:0002:DE:PDF>

#### **4.7 Weitere restriktive Maßnahmen gegen Belarus**

---

Der Rat der Europäischen Union hat angesichts der sehr ernsten Lage in Belarus mit dem Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 1320/2011 vom 16. Dezember 2011 weitere Personen in die in Anhang IA der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt wurden, aufgenommen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:335:0015:0016:DE:PDF>

#### **4.8 Änderung bei den restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar**

---

Der Rat der Europäischen Union hat am 25. Februar 2008 die Verordnung (EG) Nr. 194/2008 zur Verlängerung und Ausweitung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar erlassen. Entsprechend dem Beschluss 2011/859/GASP des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/232/GASP zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar hat der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1345/2011 vom 19. Dezember 2011 die Angaben zu einem Unternehmen (*Mayar (H.K) Ltd*) in der Liste in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 194/2008 auf den neuesten Stand gebracht. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0019:0019:DE:PDF>

#### **4.9 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2011 vom 20. Dezember 2011 die Liste der Güter ergänzt, die Handelsbeschränkungen unterliegen sind, um die Verwendung bestimmter Arzneimittel zur Vollstreckung der Todesstrafe zu verhindern und sicherzustellen, dass alle Arzneimittel-Ausführer in der Union die gleichen Bedingungen in dieser Hinsicht erfüllen. Darüber hinaus wurde das Verbot des Handels mit Elektroschock-Gürteln auf ähnliche am Körper getragene Geräte wie Elektroschock-Ärmel und -Manschetten ausgeweitet, die denselben Effekt haben wie Elektroschock-Gürtel. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0031:0034:DE:PDF>

#### **4.10 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea**

---

In Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 329/2007 sind die vom Rat benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen nach der Verordnung eingefroren werden.

Am 19. Dezember 2011 hat der Rat beschlossen, die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Um dies umzusetzen hat die Europäische Kommission daraufhin mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1355/2011 vom 20. Dezember 2011 die Liste in Anhang V aktualisiert. Weitere Informationen finde Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:338:0039:0047:DE:PDF>

#### **4.11 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

---

Der Rat hat am 2. März 2011 die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen angenommen. In dieser Verordnung wird insbesondere das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Central Bank of Libya (Libysche Zentralbank) und der Libyan Arab Foreign Bank (Libysch-Arabische Auslandsbank) vorgesehen. Am 16. Dezember 2011 hat nun der Ausschuss des Sicherheitsrats beschlossen, die Maßnahmen hinsichtlich der Central Bank of Libya (Libysche Zentralbank) und der Libyan Arab Foreign Bank (Libysch-Arabische Auslandsbank) zu beenden. Der Rat der Europäischen Union hat daraufhin mit der Verordnung (EG) Nr. 1360/2011 vom 20. Dezember 2011 die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 dementsprechend geändert. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:341:0018:0018:DE:PDF>

#### **4.12 Aktualisierung der Liste der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus**

---

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2011 vom 20. Dezember 2011 die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung findet, entsprechend aktualisiert und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0010:0013:DE:PDF>

#### **4.13 Spezifische restriktive Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen**

---

Am 12. Oktober und 28. November 2011 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eine aktualisierte Fassung der Liste der Personen und Einrichtungen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, genehmigt. Die Europäische Kommission hat dementsprechend mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 7/2011 vom 5. Januar 2012 den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 aktualisiert (Aufnahme der Personen „*Jamil Mukulu*“ und „*Ntabo Ntaberi Sheka*“). Genauere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:004:0001:0002:DE:PDF>

## 5 Handelsschutzinstrumente

A - Einleitung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren

### 5.1 Teilweise Wiederaufnahme des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China

---

Mit seinem Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache T- 122/09 hat das Gericht der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China für nichtig erklärt, soweit sie Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd und Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd betrifft.

Das Gericht bestätigte mit seinem Urteil die Beschwerden des Antragstellers, denen zufolge eine Verletzung der Verteidigungsrechte vorliege und eine Begründung fehle, und erklärte deshalb die angefochtene Verordnung für nichtig.

Die Kommission hat daher bekanntgegeben, das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China teilweise wiederaufzunehmen, um das oben genannte Gerichtsurteil in Bezug auf Zhejiang Xinshiji Foods Co. Ltd und Hubei Xinshiji Foods Co. Ltd umzusetzen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:353:0015:0017:DE:PDF>

### 5.2 Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von weißem Phosphor, auch reiner oder gelber Phosphor genannt, mit Ursprung in Kasachstan

---

Der Europäischen Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern vor, dem zufolge die Einfuhren von weißem Phosphor, auch reiner oder gelber Phosphor genannt, mit Ursprung in Kasachstan gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigen. Der Antrag wurde am 7. November 2011 von Thermphos International BV, dem einzigen Hersteller von weißem Phosphor in der Europäischen Union, gestellt, auf den somit 100 % der EU-Gesamtproduktion entfallen. Bei der angeblich gedumpten Ware handelt sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in Kasachstan, die derzeit unter dem KN-Code ex 2804 70 00 eingereicht wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:369:0019:0024:DE:PDF>

### 5.3 Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von weißem Phosphor, auch reiner oder gelber Phosphor genannt, mit Ursprung in Kasachstan

---

Der Europäischen Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern vor, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium in Rollen mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigen. Der Antrag wurde am 9. November 2011 vom Dachverband der europäischen Nichteisen-Metallindustrie

(European Association of Metals — Eurometaux) („Antragsteller“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mit mehr als 40 % ein erheblicher Teil der EU-Gesamtproduktion bestimmter Folien aus Aluminium in Rollen entfällt. Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes ex 7607 11 11 und ex 7607 19 10 eingereicht wird. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:371:0004:0010:DE:PDF>

**B - Festsetzung von vorläufigen Antidumping- und Ausgleichszöllen**

---

**5.4 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 400/2010 des Rates vom 26. April 2010 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1858/2005 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China auf die Einfuhren von aus der Republik Korea versandten Kabeln und Seilen aus Stahl**

---

Seite 11, Artikel 1, Tabelle, Spalte „Unternehmen“, vierter Eintrag:

anstatt: „*Cosmo Wire Ltd, 447-1, Koyeon-Ri, Woong Chon-Myon Ulju-Kun, Ulsan*“

muss es heißen: „*Cosmo Wire Ltd, 4-10, Koyeon-Ri, Woong Chon-Myon Ulju-Kun, Ulsan*“.

---

**5.5 Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China**

---

Seite 18, Artikel 1:

anstatt: „*Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt ...*“

muss es heißen: „*Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt ...*“

---

**5.6 Präzisierung des Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China**

---

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1306/2011 vom 12. Dezember 2011 den Geltungsbereichs der mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 des Rates eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Kompressoren mit Ursprung in der Volksrepublik China wie folgt präzisiert:

„Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren oszillierender Kompressoren (ausgenommen Pumpen oszillierender Kompressoren), die einen Volumenstrom von höchstens 2 Kubikmetern pro Minute erzeugen, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die unter den KN-Codes ex 8414 40 10, ex 8414 80 22, ex 8414 80 28 und ex 8414 80 51 (TARIC-Codes 8414 40 10 10, 8414 80 22 19, 8414 80 22 99, 8414 80 28 11, 8414 80 28 91, 8414 80 51 19 und 8414 80 51 99) eingereicht werden. Für sogenannte Minikompressoren, d. h. Kompressoren ohne Tank, die mit einer 12V-Stromquelle betrieben werden können und die unter die obengenannten KN- Codes eingereicht werden, gilt der endgültige Antidumpingzoll nicht.“

Für Waren, die nicht unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2008, geändert durch die vorliegende Verordnung, fallen, wird der nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2008 in seiner ursprünglichen Fassung entrichtete oder buchmäßig erfasste endgültige Antidumpingzoll erstattet oder erlassen.

Die Erstattung oder der Erlass ist bei den nationalen Zollbehörden nach Maßgabe der geltenden Zollvorschriften zu beantragen. Falls die in Artikel 236 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen Fristen vor der oder zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung ablaufen oder falls sie innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt ablaufen, werden sie dahingehend verlängert, dass sie sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung ablaufen. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:332:0001:0005:DE:PDF>

**C** - Annahme von Verpflichtungsangeboten

**D** - Festsetzung von endgültigen Antidumping- und Ausgleichszöllen

**5.7 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China**

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 1331/2011 vom 14. Dezember 2011 ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von bestimmten nahtlosen Rohren aus rostfreiem Stahl (ausgenommen solche mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge) mit Ursprung in der Volksrepublik China (VR China), die derzeit unter den KN-Codes 7304 11 00, 7304 22 00, 7304 24 00, ex 7304 41 00, 7304 49 10, ex 7304 49 93, ex 7304 49 95, ex 7304 49 99 und ex 7304 90 00 (TARIC-Codes 7304 41 00 90, 7304 49 93 90, 7304 49 95 90, 7304 49 99 90 und 7304 90 00 91) eingereicht werden.

Es gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

<i>Unternehmen</i>	<i>Endgültiger Antidumpingzollsatz</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
Changshu Walsin Specialty Steel, Co. Ltd., Haiyu	71,9 %	B120
Shanghai Jinchang Stainless Steel Tube Manufacturing, Co. Ltd., Situan	48,3 %	B118
Wenzhou Jiangnan Steel Pipe Manufacturing, Co. Ltd., Yongzhong	48,6 %	B119
In Anhang I aufgeführte Unternehmen	56,9 %	
Alle übrigen Unternehmen	71,9 %	B999

Die Sicherheitsleistungen für die mit der Verordnung (EU) Nr. 627/2011 der Kommission eingeführten vorläufigen Antidumpingzölle auf nahtlose Rohre aus rostfreiem Stahl (ausgenommen solche mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen für zivile Luftfahrzeuge) mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter den KN-Codes 7304 11

00, 7304 22 00, 7304 24 00, ex 7304 41 00, 7304 49 10, ex 7304 49 93, ex 7304 49 95, ex 7304 49 99 und ex 7304 90 00 eingereicht werden, werden endgültig vereinnahmt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:336:0006:0019:DE:PDF>

**5.8 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates**

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 1389/2011 vom 19. Dezember 2011 einen endgültigen Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Trichlorisocyanursäure und Zubereitungen daraus, auch unter dem Internationalen Freinamen (INN) „Symclosen“ bekannt, mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 2933 69 80 und ex 3808 94 20 (TARIC-Codes 2933 69 80 70 und 3808 94 20) eingereicht werden.

Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

<i>Unternehmen</i>	<i>Antidumpingzollsatz</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
Hebei Jiheng Chemical Co. Limited	8,1 %	A604
Puyang Cleanway Chemicals Limited	7,3 %	A628
Heze Huayi Chemical Co. Limited	3,2 %	A629
Zhucheng Taisheng Chemical Co. Limited	40,5 %	A627
Alle übrigen Unternehmen	42,6 %	A999

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:346:0006:0016:DE:PDF>

**5.9 Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009**

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 2/2012 vom 4. Januar 2012 einen endgültigen Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von bestimmten Verbindungselementen und Teilen davon aus nicht rostendem Stahl, die derzeit unter den KN-Codes 7318 12 10, 7318 14 10, 7318 15 30, 7318 15 51, 7318 15 61 und 7318 15 70 eingereicht werden, mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan wird.

Für die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

<i>Land</i>	<i>Unternehmen</i>	<i>Antidumping- zollsatz (in %)</i>	<i>TARIC- Zusatzcode</i>
VR China	Tengzhou Tengda Stainless Steel Product Co. Ltd., Tengzhou City	11,4	A650
	Tong Ming Enterprise (Jiaxing) Co. Ltd., Zhejiang	12,2	A651
	Alle übrigen Unternehmen	27,4	A999
Taiwan	Arrow Fasteners Co. Ltd., Taipei	15,2	A653
	Jin Shing Stainless Ind. Co. Ltd, Tao Yuan	8,8	A654
	Min Hwei Enterprise Co. Ltd, Pingtung	16,1	A655
	Tong Hwei Enterprise, Co. Ltd., Kaohsiung	16,1	A656
	Yi Tai Shen Co. Ltd., Tainan	11,4	A657
	Im Anhang er VO aufgeführte Unternehmen	15,8	A649
	Alle übrigen Unternehmen	23,6	A999

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:005:0001:0015:DE:PDF>

**5.10 Ausweitung des eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China auf aus Malaysia versandte Einfuhren bestimmter Molybdändrähte, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der Untersuchung betreffend die aus der Schweiz versandten Einfuhren**

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 14/2012 vom 9. Januar 2012 den mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 511/2010 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf Einfuhren von Molybdändraht mit Ursprung in der Volksrepublik China mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und mit einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 eingereicht wird, auf die aus Malaysia versandten Einfuhren von Molybdändraht mit einem Molybdängehalt von 99,95 GHT oder mehr und mit einem größten Durchmesser von mehr als 1,35 mm, jedoch nicht mehr als 4,0 mm, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, der derzeit unter dem KN-Code ex 8102 96 00 (TARIC- Code 8102 96 00 11) eingereicht wird, ausgeweitet.

Die mit der Verordnung (EU) Nr. 477/2011 eingeleitete Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 511/2010 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Molybdändrähte mit Ursprung in der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter aus der Schweiz versandter Molybdändrähte, ob als Ursprungserzeugnisse der Schweiz angemeldet oder nicht, wird eingestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:008:0022:0026:DE:PDF>

E – Überprüfung (oder Änderung) von Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen

**5.11 Mitteilung der Kommission bezüglich der Parteien, die mit der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China: Umfirmierung oder Änderung der Firmenanschrift bestimmter befreiter Unternehmen**

---

Mit der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission wurde die Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll genehmigt. Dieser Zoll wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführt, mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweitet, mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates aufrechterhalten, zuletzt mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/2005 des Rates geändert und zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 990/2011 des Rates verlängert.

In diesem Rahmen wurden anschließend durch Entscheidungen der Kommission unter anderem die mehrere Fahrradhersteller von dem ausgeweiteten Antidumpingzoll befreit, deren Firmenname oder Anschrift sich inzwischen geändert hat. Genauere Informationen zu den Änderungen finden Sie unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:371:0011:0013:DE:PDF>

**5.12 Befreiung bestimmter Parteien von der Ausweitung des Antidumpingzolls auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführt wurde, auf bestimmte Fahrradteile**

---

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 bestimmte Parteien von der Ausweitung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93, zuletzt geändert und aufrechterhalten mit der Verordnung (EG) Nr. 1095/2005, eingeführt wurde, auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China gemäß der Verordnung (EG) Nr. 71/97 befreit. Unter anderem wurde die Kwasny & Diekhöner GmbH aus Deutschland von der Ausweitung des Antidumpingzolls befreit. Zugleich wurde mehreren andere Unternehmen, auch aus z.T. aus Deutschland, die Befreiung widerrufen oder aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie unter:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:343:0086:0090:DE:PDF>

**5.13 Änderung der Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien**

---

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. (EU) Nr. 6/2011 vom 13. Januar 2012 die Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Folien aus Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Indien wie folgt geändert:

In der Tabelle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1292/2007 erhält der Eintrag für Ester Industries Limited folgende Fassung:

„Ester Industries Limited, DLF City, Phase II, Sector 25, Gurgaon, Haryana — 122022, Indien	8,3	A026
--	-----	------

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:008:0017:0021:DE:PDF>

#### **5.14 Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ethanolaminen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika**

Die Europäische Kommission hat am 21. Januar 2011 bekannt gegeben, dass Sie eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ethanolaminen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingeleitet hat.

Nach der Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen erhielt die Europäische Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern. Der Antrag wurde am 21. Oktober 2011 von den drei EU- Herstellern BASF AG, Ineos Europe AG und Sasol Germany GmbH eingereicht, auf die mit mehr als 50 % ein erheblicher Teil der EU-Produktion von Ethanolaminen entfällt. Bei der von der Überprüfung betroffenen Ware handelt es sich um Ethanolamine mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika („betroffene Ware“), die derzeit unter den KN-Codes ex 2922 11 00, ex 2922 12 00 und 2922 13 10 eingereiht werden. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:018:0016:0018:DE:PDF>

**F - Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen**

<i>Ware</i>	<i>Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder</i>	<i>Maßnahmen</i>	<i>Rechtsgrundlage</i>	<i>Zeitpunkt des Außerkrafttretens</i>
Kabel und Seile aus Eisen oder Stahl	Russische Föderation	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1279/2007 des Rates (ABl. L 285 vom 31.10.2007, S. 1)	1.11.2012
Peroxosulfate (Persulfate)	Vereinigte Staaten von Amerika; VR China; Taiwan	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 1184/2007 des Rates (ABl. L 265 vom 11.10.2007, S. 1)	12.10.2012

**G – Einstellung von Antidumping- und Antisubventionsverfahren**

#### **5.15 Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien**

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011/834/EU) das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien, das derzeit unter dem KN-Code 3907 60 20 eingereiht wird, eingestellt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0043:0044:DE:PDF>

### **5.16 Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien**

---

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 (Amtsblatt 2011/835/EU) das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Polyethylenterephthalat mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr gemäß ISO-Norm 1628-5 mit Ursprung in Oman und Saudi-Arabien, das derzeit unter dem KN-Code 3907 60 20 eingereiht wird, eingestellt. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:330:0045:0046:DE:PDF>

### **5.17 Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Vinylacetat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Freigabe der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle**

---

Die Europäische Kommission hat mit Beschluss vom 11. Januar 2012 (Amtsblatt (2012/24/EU) das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Vinylacetat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das derzeit unter dem KN-Code 2915 32 00 eingereiht wird, ohne Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt.

Die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EU) Nr. 821/2011 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Vinylacetat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, das derzeit unter dem KN-Code 2915 32 00 eingereiht wird, werden freigegeben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:008:0036:0037:DE:PDF>

## **6 Literaturtipp**

### **6.1 Korea, Rep. - Sonderberichte zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 12/2011**

---

Die Monatsschrift „Zoll Spezial 12/2011“ (insgesamt 151 Seiten) enthält ein ausführliches Länderporträt über Korea, Rep. sowie eine Vielzahl zollrelevanter Sonderberichte.

- Korea, Rep. – Hinweise zu gewerblichen Wareneinfuhren
- Freihandelsabkommen USA-Korea (Rep.) tritt 2012 in Kraft
- Deutsch-koreanischer Außenhandel beflügelt
- Korea (Rep.) will Industriepark im nordkoreanischen Kaesong ausbauen
- Südkoreas Milliardenmarkt für Computerspiele wächst kräftig
- Außerdem enthält die neueste Ausgabe unter anderem die Themen
- VR China – Exportquoten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren 2012
- EFTA – Freihandelsabkommen mit Montenegro unterzeichnet
- Russland – Senkung der Importzölle auf Verkehrsmittel und Elektronik bei WTO-Beitritt
- Norwegen – Vorschlag zur Erhöhung der Verbrauch- und Mehrwertsteuer ab 2012
- Südafrika will stärker auf heimische Waren setzen

Zoll Spezial ist eine Monatszeitschrift mit aktuellen Nachrichten für Ex- und Importeure über das Einfuhrrecht weltweit; Jahresabonnement 63 Euro, Einzelheft 8 Euro; Probeabo = 3 Ausgaben insgesamt 8 Euro; auch als PDF-Datei erhältlich. Die Ausgabe kann kostenpflichtig heruntergeladen werden unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade.did=422124.html>

### **6.2 Kasachstan - Sonderberichte zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht 1/2012**

---

Die Monatsschrift „Zoll Spezial 1/2012“ (insgesamt 157 Seiten) enthält ein ausführliches Länderporträt über Kasachstan sowie eine Vielzahl zollrelevanter Sonderberichte.

- Kasachstan – Hinweise zu gewerblichen Wareneinfuhren
- Kasachstan steigert die Einfuhr von Gold
- Kasachstan ratifiziert Abkommen über einheitlichen Frachttarif im gemeinsamen Wirtschaftsraum mit Russland und Belarus

Außerdem enthält die neueste Ausgabe unter anderem die Themen

- Deutschland – Exportkontrolltag 2012
- Israel ändert Steuern und Importabgaben
- Freihandhandelsabkommen USA – Korea (Rep.) tritt 2012 in Kraft
- Südafrika – Aktualisierung des Zollltarifs zum 1.1.2012
- USA – FDA-Zulassung neuer Medikamente auf hohem Stand

Die Monatszeitschrift mit aktuellen Nachrichten für Ex- und Importeure über das Einfuhrrecht weltweit; Jahresabonnement 63 Euro, Einzelheft 8 Euro; Probeabo = 3 Ausgaben insgesamt 8 Euro; auch als PDF-Datei erhältlich. Die Ausgabe kann kostenpflichtig heruntergeladen werden unter:

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/trade.did=434086.html>

## **7 Veranstaltungen**

### **7.1 Exportkontrolltag 2012**

---

Das Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e.V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veranstaltet am 23./24.2.2012 in Münster den Exportkontrolltag 2012. Thema der Veranstaltung ist „Verantwortung und Wettbewerb“. Geplant sind Politik- und Fachforen.

In den beiden Politikforen am ersten Tag werden die Aspekte „Wettbewerb“ und „Verantwortung“ im Zusammenhang mit der Exportkontrolle beleuchtet. Die beiden für den zweiten Tag vorgesehenen Fachforen befassen sich mit der Exportkontrolle aus Brüsseler Sicht sowie aktuellen Entwicklungen im nationalen und internationalen Exportkontrollbereich.

Weitere Informationen zur Veranstaltung (Programm, Anmeldung) finden Sie auf der Internetseite des Zentrums für Außenwirtschaft e.V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ([www.zar-muenster.de](http://www.zar-muenster.de))

## 7.2 Veranstaltung zum deutsch-afrikanischen Agrarhandel

---

Am 9.2.2012 organisiert der BGA gemeinsam mit dem DIHK und dem Afrika-Verein der deutschen Wirtschaft eine englischsprachige Informationsveranstaltung in Berlin zum Thema Agrarhandel Deutschland-Afrika, die sich vorrangig an Vertreter afrikanischer Staaten in Deutschland richtet. Unter dem Titel „Exporting to Germany: Opportunities in Agribusiness“ werden grundlegende Informationen über Markteintrittsbedingungen und –strukturen in Deutschland sowie die Erwartungen potentieller deutscher Geschäftspartner vermittelt. Ziel der Organisatoren ist es, die vermittelten Kenntnisse über die Wissensträger in den afrikanischen Botschaften in Deutschland auch afrikanischen Exportförderinstitutionen und exportinteressierten afrikanischen Agrarproduzenten zugänglich zu machen und so zum Abbau von Handelshemmnisse beizutragen, die sich aus unzureichenden Kenntnissen über den deutschen Markt ergeben. Interessierte deutsche Handelsunternehmen mit Geschäftsbeziehungen in Afrika oder Interesse am afrikanischen Markt sind herzlich eingeladen, die Gelegenheit zu nutzen, um mit den Vertretern afrikanischer Staaten in Deutschland ins Gespräch zu kommen. Weitere Informationen über Elisabeth Dürr, Email: [elisa-beth.duerr@bga.de](mailto:elisa-beth.duerr@bga.de); Tel. 030-590099567.